E mit schwartzer materia welche von Steinthen Degenschneider bekommen

Sie bekhent dass ~~[illegible]~~ zu Ulterstandt und also vor 26 Jahren Ire selbst ain Kho und 2 Kälber bezaubert, so verreckt.

Sie deponirt das nach Steinthen Degenschneider zu Lasterholtz instigation sie an den feiertagen dantzen an der Weymar, als den Lasterholtzer gericht neben der Heide und ~~oder~~ Kolbusch, am Kornpert ~~[illegible]~~ und Sonnewirth der Teuffel gewesen, Und hette bei solchem actu die ~~[illegible]~~ hende auf die erde und das haupt nider warth, den hinder aber in die lufft ~~[illegible]~~ stellen, und die kertz in den händen halten lassen müssen, E Welches über andere sachen bedenklichen und bekhentlich eröffnen,

F Consultee

E Mache sie geschworen, und habe sich zu solchem Ambt ein mahl 3 oder 4 gebrauchen lassen,

Am nachmittag umbtrint 3 uhren ist in gegenwart wolgesessen Landtmans, ... bruder Vogts, Schultheissen zu Ohndorff und beiden Scheffen noch

Els Mistelerin iterum torturae

Els Mistelerin vorgestelt hatt gantz und gar nicht gestehen wollen, als der Zauberei geflüchtig, auf einichem dantz gewesen, aber doch sie etwas bekhendt Verlaugnen Gott abgelaugnet, und dem Teuffel Zusag beschehen sei

F auf ein kleines banckl nidergesetzt

ubergeliefert Vnnd erstlich hat der Meister nach der
Verhafftinnen die augen verbunden^F, alßbalt auß
etlichen bei sich gehabten silbern nadeln, der
gestalt wie die Weiber auf der kopffen ahn den
Mauen der armen hirnbrauchen pflegen, eine
herauß genohmen, auf der Stirnen nach dem ~~teufel~~

verdechtigen Zeichen gesucht, und ahn seinem platzen ~~die~~ eine Nadel

~~durch~~ biß ~~auf~~ ~~das~~ uffs fleisch, ohn das einig Blutumb anders
verspürt, oder das an dem platzen etwas

E durchgestochen

herauß gebrochen;^E Danach ~~ist sie~~

E oben ahn brüsten

sie an der brust entblöset, vnnd^E ihr zwei erfundene
stigmata zwo nadeln verschiedentlich ~~hinein~~ ~~ge~~-

eines finger dickh dief

~~ben~~ eingedruckt ~~und da~~ und bei der einen
nadeln ~~ahn~~ allernegst der hindern brust
gethaner innestion, es gleichfalls, Verhafftinne
gleichfalls alß wan ihr nichts beschehen, oder
einichen schmertzen empfunden, sich nit mercken,
der Meister die Nadeln stechen lassen, also
hernach vnnd halßtuch widerumb vor die
brust ~~gezogen~~, und ~~stillt~~ ... hernach
folgends ~~die augen~~ ~~das letzt~~ ~~damit~~ den
bandt von den augen abgethan, und ihr durch

den Gerichtschreiber

angezeigt worden, Welcher ahn die Augen
worlich dan dahinen darein ihr nadeln
gestossen und kein bluet geben, darumen,
Verhafftinne sich entschuldigt, das ~~diese~~ keine Zeichen,
der einem frommen menschen nit zustehen,
wisste, ~~sie~~ Dem Meister
...

Der prob [illegible] hat der [illegible] mit
bloßet, [illegible] die ungezwungt nadeln
geweist: Deshalben mit [illegible]
[illegible] ge~~schehen~~ ist, wie können
die nadeln daher? Ihro aufgeben
dieselbe außzuziehen, so sie auch gethan
aber kein bluet sich erzeigtt. Darauf
der Maister velatis prius oculis
der ~~[illegible]~~ ahn die Leitter gebracht,
und mit hindersich gebundenen armen
~~[illegible]~~ von der erden aufwarts
und die armen auß den gelencken
gezogen, gleichwol anfenglich zu
schlafen angefangen, aber mit commotion
und starckherer anziehung des folter
instruments auß dem schlaf gebracht
und ~~in~~ ein wenig uber ein fiertel
stunden in tortura ~~hangen~~ lassen,
darin anfenglich dem ansehen nach,
aber mehrer ~~wenig~~ schmertzen empfunden, ~~folgents~~
hangen lassen, x ~~und alsbald~~
~~zu~~ verspürthen [illegible] haben
kannen: ist also herunder gelassen, ~~und~~
ihro der [illegible] losgemacht, aber verstockt
[illegible] blieben,
demnechst auff starke ermahnung
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ genugthun
den teufel absagen und Gott ~~[illegible]~~
(: in abwesen [illegible] der anwesende herrn
Examinatoren stunden :) zu ~~[illegible]~~
[illegible] auß sich selbst ihre delicta
beichten solle. Dan ~~[illegible]~~
[illegible] [illegible] [illegible]

(und mit dessen beschwerung namblich mit einem holtz die füesse außgespannen, gebunden, und niderwarts gestreckten,

x darauff bei [illegible] der [illegible]

vor gutt angesehen, ein mahl zu versuchen,
wehin die bekantnüssen obiger interroga
torys lauten mochten,

+ Elß Mistelgat ... gesehen
alß Jr Man bei Joachim bei helper
von Mosten zu schalcheyen ge
wesen

Alß erstlich bekendt sie + ~~...~~ umb...
4 hatten ~~...~~ verrichte "der Pfaffenwerk" sie ein mahl zu ...
den dorff flamersheim und Schwarzen
an der Lier graben, E graßen gangen,

E Jm bekendtnüß

daselbst ein zimblich schwartzer man F bei
sie kommen, fragendt warumb sie also
traurig were? dem sie geantwort

F so under den augen wie ein ander
man gesehen.

hab Jemandt willen nit? Jtte waß
Jro dan mangele? Jtta es mangele
Jro breit und alles? Jtte es were
wol rath zu kriegen, Jtta Sie begerte
wol der rath aber ... ? Jtte wan
man darnach dachte so bekeme man sie
wan sehen glauben wolle, So wolle
es Jro ~~...~~ gelt geben, Sie
aber nicht geret und gesagt
was Jme zu glauben stunde, dar-
nach der Man an Jro begert, das
mit Jme den willen schaffen wolle,
so sie endlich auf starck anhalten
bewilligt, und etwas ~~auf seit~~ von solcher
platzen an einem andern ~~...~~
graben welcher allein drei stüber
landts aber dem sich begeben, und
da teuflisch werck verrichtet, were
kalter natur wie ein eyß die ...
... ~~...~~ abgangen, #

und heb Jr vorl Ballebab
geschiffen,

Uber nun tag 5 oder 6 darnach auf obg
platzen F also sie ~~...~~

F und den drunter

draußen gegangen ~~...~~ der Man zu Jro
kommen, und etwas under dem

F Und der feindt sie dreimahl hinder rücks mit dem hindern widder das creutz gestossen habe

gnade abermahlen seinen willen
daher gestalt gehafft, ~~darauf~~
Nach dessen verrichtung sie gestrackts
nach dem Müller weg ahn das Creutz
so ahn der kirchhoff gestanden, Und
gewolt, das Gott Allmechtig seiner
lieben Muttern und allen heiligen
ab: und ihme zu sagen sollte, so sie
auch gethan,F Nach solcher Gottlicher
abnegation, habe der ~~teu~~ teufell
sie ahn der Stirnen mit klauen als
wan es hunds klauen gewesen
gekratzet, Sie gefragt warumb
er das thette, Alß dass müste
er thun weil ~~sie~~ ihm gesagt

E Und sonsten hin und widder wan sie zu kommen ~~und~~ 4 oder 5 mahl [illegible]

darauf widerumb über einen tag
oder drei under dem Creutz ahn
der kirchen alda widerumb die
ableugnung geschehen,E seinen willen
gebraucht, wie ein unflatiger
vogell, habe es wol ~~offter~~mahlen ahnhero
gesonnen, Sie aber abgeschlagen

F also ihre bekantnuß nach ~~[illegible] [illegible]~~ zweien 2 ~~und~~ ~~[illegible]~~ jaren [illegible] mit

Bekant das Sie [illegible] darauff alsbaldt sich
~~dem teufel~~ verdingt[F] an einen dantz
under Lohnien dort aber hinher ~~[illegible]~~
platz zu [illegible] neben [illegible]
Zimmer Johans frauen, Hermans [illegible]
frauen ~~[illegible]~~ ~~und~~ Moßin [illegible] et
frauen ~~[illegible]~~,F alle zu [illegible]
[illegible] und andermehr Die sie
nit gekandt, Und sich auf jetzo
deren, bei dieser [illegible]
[illegible] nit mehr seinen kommen,

XB. denunciantur nomine [illegible] ex [illegible]

F und des abgelebtten ~~[illegible]~~ frau [illegible]

~~Aber~~ habe sich ~~vor~~ hinden mit salben
so schwartz gewesen, und der teufel hab
ein Haar nach Ihrem fall gesucht und
sie zu einem [illegible] [illegible], wo der
Stern angeschmiert, und auf den dantz
durch die lufft gefahren, auf diesem
~~dantz~~ under Cochem haben die [illegible]
angewesen [illegible] ~~von~~ auffgeworfen
und ist der teufel nahmen zu die lufft
geworffen, ein Wetter sich erheben
nach Brauch gegen, und der mehr

[illegible] gethan

zu den sonder früchten schaden ~~gethan~~ gethan,

Ihr bekant auch zu oftermalen ~~zu~~ auf dem
Schmied durch [illegible] bei dem

F under Cochem am Brück

dem Closter Schwartzheim, auf dem Espel
durch und am Ostholtz auf
~~den~~ verschiedenen dantzen gewesen
auf die platzen welche nah [illegible], wie
gegangen auf andere abgelegene platzen
aber were mit einem schwartzen Korb
dorin ihr [illegible] [illegible] gebracht
geritten

Item ~~In specie~~ bekant, Elßgen Melchior das sie an verschiedenen
dantzen ~~auf dem~~ zu buch bei dem
Closter Schwartzheim, dem Espel durch
und Ostholtz under schied sich ein mahl
oder drei gesehen habe, Melchiorn
Monden von Hochembroich mit seiner
haußfrauwen, deren dochter so ahn
[illegible] ~~Lauwert~~ verheuratet, Ihr
ein [illegible] so Elß geheißen, deren
man im Closter ~~Schwartz~~ Schwartzheim
die pferdt treibt, ~~[illegible]~~
[illegible] so [illegible] deren mag
bei seinem leben dessen teil getragen, und
dessen gesessen ein mahl an Peter Zimmerman
[illegible] sollen verheuratet werden

denunciant personae ex
Parochia Kyrcheim p

gewesen dabei Gerhard Strathaus frauw, ~~Peters~~ ~~Welgen~~, eine/ [illegible] Fortenbachs
Jeb beduncklens Deuel gesehen
Morgen Johannes Schepgen frauw alle
dem Deuffel [illegible] und [illegible]
gelegenheit (: ausgenommen [illegible]
[illegible] frauwen :) [illegible]
[illegible] auff Klemerheim gewesen
[illegible] Haus frauen, Hermans Fetzgen
Mohren ~~Peters~~ frauwen, [Gelgen] ~~[illegible]~~
~~frauw~~ F — Und in specie
sagt sie, auff alle Zusamenkunfft[en]
wehre der Herr gefenglichen eingezogen
~~[illegible]~~ [angestanden] am Esel
drauff gesehen; F Der Spielman
~~und~~ so ein [illegible] stündigen war
~~und~~ auff der [illegible] gewesen, [illegible]
doch nit ~~[illegible]~~ bedient, habe auff einer
[illegible] gespielt, darnach
der [illegible] auch auff der [illegible]
[illegible],

Item [vor] einem halben Jahr [illegible]
[illegible] der Closter [illegible] auff
F ~~[illegible]~~
~~[illegible] und Klemerheim~~ mit [illegible]
neben anderen [illegible] unbekanten
und [illegible] nit einfallenden gesehen:
auff diesem Dantz habe sie mit
[illegible] auff einem [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
sehen in der lufft [illegible] ~~sollen~~
darüber sie vom [illegible] [illegible]
erschrecken, und sich [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] [illegible] ~~sehr~~ wehe gethan

gewesen dabei

[illegible] [illegible] 107 [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

F Joachim ~~Welgen~~ und [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~
frauw ~~bringen~~, und [illegible]
anderen [illegible] die sie nit [illegible]
und [illegible] [illegible] nit [illegible]
E Welgen, [illegible] [illegible] Morgenschepgen
und viel anderen auff der [illegible]
nit [illegible],

C auff diesem Dantz ~~[illegible]~~ sie [illegible]
der [illegible] [illegible] der Teufels [illegible]
[illegible] die lufft [illegible] und ein
~~Wetter~~ [illegible] nach der [illegible]
gemacht

[illegible] Dantz

F die vorgemelten [illegible]
von [illegible] nemblich Welge, [illegible],
[illegible] und Morgenschepgen,

Item gleichfals auf negst verwichen Landt-
bronn dem Closter Schlierhein bei
einem halben Jahr sie mit Welsch-
undt deutschen Gedichten (: auch sie
oben gemeldet :) sich verglichen Schön
Herren von Elsahen ein pferdt zu ber-
zauberen, ~~verlichst~~ Wagnbey also die
verhafftunng ihr, wol macht worden,
haben Welsch und deutsch dieß zu
verrichten angenohmen, sindt jedoch
ermitstand auch vollzogen,

F Zu bueß an einem Landtz

Item seindt vor 5 schwachen geistlichen Schwestern ~~[illegible]~~ auf ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ also die Maidt schwester Flora
~~[illegible]~~ und der Custer gewesen und Custos
Forster welcher bemeltem Schlierhein hergo
tracht sie von den händeren kussten sollen,
derselb solches nit thun wollen sondern
der selbert mit einem fuß widerumb
hindern gestossen, über welche ergoß
und ~~[illegible]~~ freudlich ~~zu lachen~~
~~[illegible]~~ gelacht. weil
der handel ungefallen, ist mit fernerer
erforschung eingehalten undt verhafftin
ernst darüber eingebunden das sich
mit Gott ~~[illegible]~~ bessern undt ~~[illegible]~~ ihr
missethatten bedenckhen solle, ad
locum custodiae geführt worden

Nota dieses factum am 6 7bris 1629 derselben vorgehalten gestrafft [illegible] das vor einem Jahr bemelte Schlierhein am Bußbrunnen der Custer gewesen und ferner nit

x oben in prothocollo ~~[illegible]~~ deter

x [illegible] [illegible]

Ulterius examen mit Elsen [illegible]

Freitag den 7ten 7bris 1629 beisein der Herrn
Amtmans, Herrn [illegible], beider Schultheiß
und Landschreibers, Johan [illegible]
Schultheißen zu Odendorf, Henrichen Ottenheim
und Philipsen Schmitz beiden Scheffen zu
Flamersheim, die [illegible] ~~[illegible]~~ Elß
[illegible] [illegible], durch
den Scharpfrichter ~~[illegible]~~ und die
augen verbunden, dabei ~~[illegible]~~
die [illegible] [illegible] warheit zu
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
oder [illegible] zu sagen: ~~[illegible]~~
oder ~~[illegible]~~ die tortur [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
welche [illegible] [illegible] [illegible]
bei weitem nit ~~[illegible]~~ halb auß
gestanden, sondern auf der [illegible]
die warheit zu bekennen [illegible]
lassen, suppliciert werden muste, [illegible]
und ~~[illegible]~~ auß [illegible] anwesender
Herrn Obern, durch den Scharpfrichter
~~[illegible]~~ der [illegible] die
hende hinder rückts gebonden und die
continuation der folterung allein simu
liert ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ aber nit [illegible] word(en)

x daß nit nur halbe stund [illegible]

[illegible] auf [illegible] der oben prothocol
lirte bekentnussen in effectu aber
mahlen auß sich repetirt, demnach
[illegible] [illegible] dieselbe bekentnuß
~~[illegible]~~ [illegible] ultro [illegible]
hat dabei [illegible], und [illegible]

x [illegible] stund

bekent 10 Xbris 1629

X Der doch [illegible] mit [illegible] oder essen wollen, vngeacht [illegible] [illegible] notigen wollen, vnd ein mahl geschlagen, damall sie Jm [illegible], wann sie mehr schlagen wolle nit mehr folgen auf der dantze, den er [illegible]

bekent 10 Xbris 1629

Sagt auch das der dantz viel [illegible] vnd gar nit zu gleich auf dieselben [illegible] einer vor der anderen [illegible] vnd ~~[illegible]~~ mögte einer wol einen anderen sehen, denen der selbe nit [illegible] / auch [illegible] etliche vnderweilen von dem dantzen, da sie ein mahl gewesen, [illegible] abgangen

Facta realia Else [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] zu [illegible] bei [illegible] [illegible] gewesen

vnd Zürchzhlen angefangen vnd auf den dantzen mit verschiedenen Instrumenten zu spielen / Die armen geringe speisen gleich in der Welt, also auch auf den dantzen gebracht werden, die armen trunckhen auß [illegible], vnd die reichen auß silbernen geschirren, vnd brod so Jnen aufgesetzt were gantz schwartz vnd das fleisch wie pferdt fleisch gewesen, etc.

Vor 3 monaten [illegible] vnder Cochem am [illegible] habe neben obgemelten von Flamersheim auf dem dantz eine Fraw welche der [illegible] [illegible] Castenholtz gantz vnd gar nach ähnlich gesehen, ob sie es aber leibhaftig gewesen könne nit sagen, man möge die andere von Flamersheim ~~[illegible]~~ darumb fragen / es weren auch bei diesem dantz etliche von Weisten so Jro vnbekant, vnd in specie die [illegible] Frenent alda gewesen #

Item bekent Else [illegible] vor 2 Jahren ~~[illegible] alhie auf der [illegible]~~ ein klein kindgen so todt gewesen auf der straßen vor Jrer pforten mit [illegible] [illegible] vnd [illegible] blatt darauf [illegible] [illegible] geschmiert, bezaubert, vnd habe das Kintgen dem [illegible] auß der [illegible] [illegible].

Vor ~~einem Jahr~~ [illegible] Nicolaßen Vogel Jrem [illegible] Nachbarn ein klein Viertel [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] eben in den ~~[illegible]~~ trunck gegeben [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible],

18

Ist ungefehr 3 Jhar verlitten ~~als~~ ein
mahl auf einen Sontag die Else, mit
Welzgen von Dexheim, Heinrichs Elß
[illegible] deren man zu [illegible]
~~[illegible]~~ wohne, Antonien von [illegible]
vnnd noch andern frauen welche
auf der Steinkauler zu [illegible] bunden
am end noch [illegible] auf der
[illegible] seiten wohn, ~~[illegible]~~
nahe Heimbach gangen, die sampt
Elsen und Antonien, salbs gelden, und
die andere haben die Ihrigen und
ein stuckh brodts geben wollen
Vnter weg haben sie Schaaf^F die ober
dreissig stuckh weident gesehen,
vnd der Schefer ~~[illegible]~~ solt bei der
Sambstag gestanden, haben sie [illegible]
etlich [illegible] glückh
mit schwartzer materien gemengt
vnnd heimlich darunder eins zu [illegible]
vnnd andern fraawachtig [gräuwachtig] gewesen
eingeben, ob daran gestorben
konne sie nit wissen, Wegen
deß Zugs nach Heimbach hetten
sich ~~[illegible]~~ auf donnerstag Zugen,
als ~~[illegible]~~ hingangen
~~[illegible]~~ hergelaufen #
~~[illegible]~~ fragt man solle
sie nit ferner fragen [darumb] mit beschweren
~~[illegible]~~
Hab doch sie woll bekant das das Handt
schildig ist mit dem anfang wan die
andere welche sie nominirt angespro-
chen, und mit deren glaubhe berichten
gestendig würde, ~~[illegible]~~ [Sie] dergleichen
bekennen sollen, # ~~darauf~~

F am endt des buchs mit einem von
besondern [illegible] bandt

Item gefragt ob nit der Teuffel
[illegible] in der hafft [illegible] vnd
mit Ihr gesprochen hatt, hatt an
fenglich nit gestehen wollen doch
alßbalt außtrucklich bekent, das
den ersten Sontag darnach, alß wider
ins in die hafft kommen, der sei
mit vor Ihr in dem Burghauß ge-
standen Sie auß dem schlaf ~~[illegible]~~
erwacht, domals Ihr gerathen
sie solle nichts bekennen, ~~[illegible]~~ [damit sie]
geantwort, Man mochte Ihr so
weh thun das sie klagen muste.
Weil sich ferner ~~[illegible]~~ [bedencken]
und nach und nach ~~[illegible]~~ bekennen
und

abermahlen dimittirt vndt zu hafft gefurt

Eodem die circa nonam ante meridiem Florin Feltzer ad locum examinis vnndt außgestandener peinigung gebracht worden, derselb gleichfalls ihr bekantnußen zu repetiren erinnert, gestalt in der substanz mit dem prothocollo in effectu vbereinkommen, gleichwol neben dem inhalt ultroque [illegible] beygesetzt, dz sie dabei bestanden, Darauff gefragt warumb sie einige sachen verschweigen oder auch jemandt zu vnrecht beschuldigen wurde, daß im himmel [illegible] vndt ihr leib vnd seel der ewigen verdambnuß vndergeben, auch noch befindung aber mit zu carcerirn bekantnuß zu ferneren tortur gebracht werden solte

Darauff bekent sie [illegible] flore das [illegible] auf dem Esselbach, Sommerach vnndt buchberg gesehen [illegible] Gerhardt Fritzen, welchem Michael Petrus Frau, der Schwartzhard auf der huben, bei dem tantz auf dem buchberg welcher vor [illegible] Jaren gehalten worden ehe Mißwachß verursacht auch mit gewesen vnd auf demselben tantz were ein wetter [illegible] vnd der [illegible] gemacht, Dergleichen habe auch auf dem buchberg, Leboltz Dorff, [illegible]

Examen ~~mit der Folter~~ extra torturam mit der Fe[l]tzerin.

Gleichwol

[illegible]

gebraucht

NB: 10 Xbris 1629 reuocauit nam [illegible] Elzingen

[illegible]

[illegible] vnd andere [illegible] Michael [illegible] Frau [illegible] Sommerach vnd Esselbach

unvorsehentlich an dantz gesehen
Ulrich welcher zu Oschringen ??? ???
were auf ~~ettlichen~~ solchen dantzen Spil
man ~~gewesen~~, ~~???~~
~~gewesen~~.

Item bekent ~~wan~~ das auf den dantzen
die abrede gemacht wann sie wider
wol widerumb beisamen erscheinen
sollen, also sie ungefahr vor dreien Jaren
im Sommer zu abend zusamen ~~???~~
und nach ~~???~~ Mosheimer ???
stauden angeruchten ~~???~~
~~mit ihro damals auf das Sommer~~
~~dritt gegangen~~.

~~Item uf diesem dantz ungefahr ???~~
~~???~~ ~~Balthasar ???~~ uber auf
~~???~~ dreijß an den dantz zu
reiten. dadurch ~~als zu ???~~
~~???~~ habe ~~???~~ Hof
~~???~~ ungeschlossen gelassen, seine
Mutter were schlaffen, die dochter
aber auf dem Keller dem pferde
~~nach~~ futter zu hollen gewesen.
also sie ~~etwas~~ ~~???~~ gangen
~~hinauf an ??? ??? ???~~
~~???~~, ~~Mosheim~~ Balthasar
Bock habe rote dametachene Kleider
mit einem ??? ??? ??? vier
~~???~~, an ??? und auf ??? Elßen
~~???~~ ??? Bock
~~were ein schwartz ??? ??? mit~~
~~einem ??? ??? ???~~
~~gewesen ??? einen langen ???~~
~~??? auf dem ??? ???~~

~~auf den dantz~~

~~auf ??? ???~~

(und wann sie uf dem ???
kommen sollen:)

??? der dochter schlaffen ge
worden, ~~???~~ obgemelte
Balthasar ??? ??? Hauß
~~??? ??? ???~~
~~??? Balthasar~~ erfolgt und
als ??? ??? das
Sommerdrittsch zum dantz gangen

Elßen

10 Xbris
1629

revocavit
hanc deletionem

revocirt am 10 7bris 1629

Item ein 8 tage verschiden Wolf Oxßenbau vatz am Donnerstag Hab obgedachter abermall angegriffen vnd mit deßelben unter auf der Vatz F sich begeben

revocirt 10 7bris 1629 . addendo das sie solches alß bey sich heimlich ein vnd der Schwartz Oxßenbau Verwaren vatz gestanden vnd sie wer daran vnschuldig.

Ich bekent Eloen Scherer daß vor fünf Jahren ein mahl des Wolf Oxßenbau sein Schwartz Pferd auf dem büsch kommen, vnd die Stumbt Strimen Maurer Sun vnd Steffen Oxßenbau beyden vor Castenholtz, disse Steffen dochter zu Stimen so alle hingericht vnd Georgen Margen alle negst dem Closter bei ein ander erschienen vnd auf das Hals dreißig schlagen vnd seinen seiten gesturben,

Item vor ihm das daselbst geschehen auf der Schinder acker gestanden vnd die Erich Hammels Sun, galgen vnd wem sie zu den Stal kriegen, vnd den Hunden Stelhof, welches im Steur verwesen, etwas auß einem Holtz eingeben, so hat bedünckt daß nach gestorben,

Jacob Meister Hammels Schneider unbekant 10 Jahr vor ungefehr

F und andern auf ihr der Nacht gangen und verzehret das

Dinstag den 9 Septembris 1629 alß der ahn den hauß Flamersheim bestelte Meister Grossheer 10 und welchem noch heuß gewesen verbotten worden f, hat die Fraw Mutter das Hauß Meister damit sie sich vor der Burg Capellen oben vnder dem dach auf einem Stul mit dem auf dem Rucken kein geholfen seyen, auch fast gemeht gelassen

2da effractio carceris Elsen Meisterin

gefurt, und mit solchen eisern so fast schwar gewesten darausgestrichen, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~, die sie und wider gesucht, und mit wet vom Feur hinder seinem Webrad gardin X erlangt, Also widerumb bei dem Lamberten Mandten Schulmeister und sie selbsten nach der Burg gefürt, ~~[illegible]~~ unter weg habe sie gesagt, der sie ver schaten Armen so gut also sie, ~~[illegible]~~ sie auf der Burg bund kommen habe einen sprung genohmen und mit den schwaren eisern fesseln in den Weier an einem ort alda ein absonderlich graben ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ vor merklicher dieffen ist, sich praecipitirt anfangs mit gesehen worden, gestrackt widerumb mit den fesseln aufkommen, dass hübtlich nach widerumb under das Wasser zu dücken versucht, aber mit dem hindersten Leib ober lufft blie ben, Also mit haken und andern X ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zu der Zeit ~~[illegible]~~ gefasst und heraus bracht ~~[illegible]~~, die heraus zu kommen sich gesträubt, mit den handen das Wasser ~~[illegible]~~ gestossen XX so bald zu land kommen gantz und gar als ein verbackter verwirter mensch heraus gesehen, und widerumb ad locum der Verordneter Custodi ~~[illegible]~~ gelieffert,

X auf dessen anweisungs

F und Thürmen Schwechern

Mitnehmen

X und liess

X Instrumenten über eine Weil sichern und dergleichen

XX In meisten solches also beschehen ~~[illegible]~~ Lambrecht Mandt Schol meister Christ Kreger und der Wachter ~~[illegible]~~ und ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ referiert

Montags ~~Dinstags~~ den 10 Xbris 1629 —

praesentibus ~~Johann Vetter im Schultheisen~~ ~~Ge~~ Adam Heinrich Ottensheim Schultheis Schmitt und Gu[illegible] Kripp Schöffen des gerichts Flammersheim, Johann Vetter, Jacoben Distler, Simon Schmitt und Heinrich Radbruch[illegible] a[illegible] Schultheiß und gerichts Personen auß dem gericht Odendorf

~~Sint beide incarcerande~~ Weil hiebevor ob[illegible] beruden herr Amptmann bei seinem abweisen von hie [illegible]* [illegible] [illegible] das gerichts Personen sind dato hie[illegible] und nach dem protocollo ein Urtheil gegen die [illegible] ~~Wimme~~ [illegible]* So haben die selbe einhelliglich entschlossen, [illegible] und [illegible] einige Urtheil votirt und beschrieben werde die [illegible] ~~Wimme~~ nochmals über die [illegible] ~~[illegible]~~ und ob dabei stehen und halten wollen ~~zu examiniren~~ [illegible] und zu examiniren, und dabei die inquisitiones die vor beide ~~[illegible]~~ [illegible] realia facta einge- nehmen zu protocolliren,

~~[illegible]~~ Appollonien Feltzen vor~~nehmen~~ stellen lassen welche ~~[illegible]~~ hohen alters und anderer ~~[illegible]~~ hero über sich ~~[illegible]~~ mangels, von langen Jaren [illegible], [illegible], das würde [illegible] nit lang machen und hinsterben, welche erstlich mit Wein laben lassen, darnach die aufstück,

* auch den herrn [illegible] eingestellet
* [illegible] publicationi [illegible] und welche [illegible] und [illegible] [illegible] zu [illegible]

vndt besonder-lich bei der Göttlichen Apostasie, vnnd
der teuflischen mancipation [illegible]
[illegible] verharret, darauff Jro von
anfangs Jre bekanntnußen vor lauther
vnd deutlich abermahlen vorgelesen
vnd vber Jede protocollirte
confessiones zumahl befraget worden
ob diß oder Jenes sich also zugetragen
oder wie es endlich darumb bewandt ⊕ 4
⊕ zu machen derauf bei dem protocollo [illegible]
was revocirt vnnd corrigirt
ab vnnd außgethan auch beygeschriben
worden, Endlich der Verhafftinne
mit ermahnung der seligkheit befragt
ob Sie bei diser vltro widerholter
bekanntnuß biß zu Jrem letzten end
beständlich bestehn, darauf leben vnd
sterben, Vnnd den Richter wan er
nach derem erweysung ein Vrthaill
fellen thete, deme [illegible]
vnd am Jüngsten gericht [illegible]
worden auf sich nehmen wolle. Welches
sie mit [illegible] mit dem Gericht
Schreibern in angesicht das amen vnd
gewisses versprechens. ⊕ vide ex regione
supra.
Weilen Verhafftinne abtretten sollen
ist Jro vltro vorgehalten, daß nach auß
weisungs des protocolls sie Jre [illegible]
gantz zweifelhafftig befunden [illegible]
Verbi gratia das sie
[illegible] Elsen [illegible]
[illegible] vnd [illegible]
et reciproce der Elß gestanden, das
sie [illegible] auf dem [illegible] vnd
[illegible] am [illegible]

e gethan

sich hierbei

4 Verhafftinne bei bekanntnuß [illegible]
Theil [illegible] sich bekennt
[illegible] zu bekennen, vnnd
Jm fall [illegible] tags auß
forcht mehrer peinigung [illegible]
einem oder andern zu viel vnd
am andern zu wenig gesagt, wolle
solches bekennen ⊕ vnd gebetten das
die vncosten nit allein auf die
arme personen sondern auch auf
die kinder so mit [illegible]
[illegible] werden möchten

e gesehen, darauf geantwort, weil
der dantz so viel vnd [illegible]
vnd Jedermann zu gleichheit
[illegible] oder abgewendt vnd einer einen
andern wol sehen möchte; dann der
selbe nit [illegible] alß wer darauf nichts
zu geben, Sie wolle bei diser con
fession bleiben leben vnd sterben etc.
dimissa ad custodiam.

nomination

Ist jhm Mistelrad nochmals vor gericht bracht erstlich ~~[illegible]~~ warumb [illegible] Carolinisch
gemeinen und ob der teufel ihr wol dero schatt
und schad geben. Auch, warumb sie den
Weier sich gestürtzt ernstlich underfragt

Zweit. Sie habe die obermahlige ~~tortur~~ pei-
nigung befunden, alss neben ~~der~~ an der gefang-
nuss ein eisene schließ ~~[illegible]~~ [illegible] alles
[illegible], welche spitz gewesen, an einer
Stanten in des ~~Kuchl~~ Klausners [illegible] und
~~nit [illegible]~~ damit dermassen auff die
Erster ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ welche ohn den fürsten sehr
geschlagen, das die feder im ~~schloss~~ klausner zerbrochen
und die schliesse etwas abge~~brochen~~ sprungen, sie den-
massen ob ~~der~~ augenschein denen der gericht
C. Gestern schreiber eingenohmen ~~[illegible]~~ besucht, auss[weis]
weist:) Weer vom schloss ~~als der schaf~~
~~[illegible]~~ mit den Schaffen gegangen, Dass
bei der weider anweisung sie dem auf-
thuen zum schloss in den Weier gesprungen
Weer die ursach das bei solcher führung einer
des gemeinen sprechen hören, Man solle die hex
bees lebendig verbrennen, Weer sie solche
kunst auch den worden gefallen das darvon
erschüttert und in einem geschwindt
schuss hinab in den Weier precipitiert, Mit
gefaltenen henden bekhendt sie ~~[illegible]~~ de~~s~~
~~[illegible]~~ desperation auss weisung der ~~[illegible]~~ zu verbesse-
ren, und sie bitten ~~solten~~ das doch nit leben-
dig mög verbrandt werden, alsdan wolle sie wegen
ihrer begangenen Unthaden gern sterben
dan sie were das Hendt [illegible] weil Gott
abgesagt, und dem teufel sich ergeben,
Kunt demnach ~~der~~ ihre bekhantnussen
gar clarlich und nach dem anderen vorge-
lesen ist dabei allermassen ~~[illegible]~~ ihr
[illegible] ~~[illegible]~~ bestendig verblieben ‡

‡ und gleichfals von Clemens
Volzhard begert weil sie gar
arm und ~~langezeit~~ das erste
[illegible] selbern angriffen
und lange zeit gesessen, das
der Ursten auf die kirche [illegible]
[illegible] mit gehen möchten, dan
sie auf deren denunciation
so wol alss andern unschuldigen
leben und sterben wolle und dem
Gerichtschreibern bevolhen das ge-
recht die hand geben, das die
Richter die Urtheilen würden
den jüngsten tag [illegible] ~~wolle~~,
und also auf reden [illegible] [illegible] wolle,

Per fiscales Hombur-
genses repetuntur
accusationes criminales
et acta ~~[illegible]~~
ta et submittuntur ad senten-
tiandum

Homburger Vogt alß beyhem fiscalen
Criminal Klager [illegible] Elsa Mi[illegible]
~~[illegible]~~ repetiren anfro die Criminal ergan-
gene acta Und weil darin uber-
flüssig zuersehen, und abzufassen
ist, daß dieselb a divina maiestate
apostasirt, ~~und~~ zugegen sich dem bösen feind
subiugirt und mancipirt Dan auch
underschiedlichen [illegible] tantzen und ca-
tibus nocturnis beygewohnt, beysonder-
lichen mit [illegible] beyschlaffungen gehabt
und anderer mehr realia facta ver-
mög seiner selbst gethane ~~[illegible]~~ auch
[illegible] und [illegible]
güetlich extra torturam bestande-
ner eygener ~~[illegible]~~ confessionen uber [illegible]

& perpetrirt und

[illegible] sein [illegible], dergestalt
Er auch selbst daß [illegible] [illegible]
[illegible] freywillig bekhant hatt
Als seitten solchs alles kraft Keysers
Caroli
des fünften und des heiligen Reichs pein-
licher Halßgerichts ordnung, Aber auch
der heiligen gottlichen schrifft Exod. am
22 daß man die Zauberer nit solle
leben lassen [illegible] [illegible],
und daß daruf der Peinlich verclagte
Und ~~[illegible]~~ der überwunden und vielmahlen
selbst bekanter ubelthatten mit
ordentlicher Urthail und recht ~~[illegible]~~ peinlich
gestrafft werde, Wie sich
nach ordnung ermelter rechte und

worden gebürt und recht ist zu verdammen
und auszusprechen und sie dergestalt
peinlich ~~zu verdammen~~ vom leben
zum Thodt zu verthailen und zu
verdammen,

Eodem modo (4) Apolloniam Selzers mutat.
tantum nomine propositio de verbo ad
verbum ~~facta~~ scribenda.

F ab Apollonia Selzers

Relationes super inquisitionibus
circa facta realia confessata

Johan Frantz ~~[illegible]~~ gemeiner Schwetzinger Gericht
schreiber referirt er were bei ~~dem~~ Schultheissen [illegible] [illegible]
zu Casterholtz wegen der von Apollonia
Selzersin auf die 15 und 16 fragstuckh
geschehenen bekantnussen gewesen und habe
erkundigt ob ihm umb bekhent [illegible]
nun [illegible] gestorben, [illegible]
habe derselbe referirt [illegible] er vor
zwein Jahren mit einem [illegible] füllen [illegible]
[illegible] gereitten, dasselbst
habe [illegible] [illegible] von [illegible]
Casterholtz dem ~~füllen~~ füllen ein Kohl
blatt gereicht, so er dann auss dem
mundt gewischt, dann er einen argwohn
daran gehabt, ob ihm Jemandt bei
obgemeltem [illegible] gewesen, er sehe it
erkennen können, das füllen seie aber
gestorben dann er es gestarckt [illegible]
beritten, [illegible] hab ihm
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] und ihm

F auch bei der Frau [illegible] im Closter Schönau

F gestorben sei

F im Closter Schönau [illegible] [illegible]

Obengeschribenen geclagt, das ihme
vihe pferdt etliche Jaren hero gleichsamb
zu Unglückh gangen. Undt in specie
das er in ausstehendem herbst zwey
Jahren verlitten, alß ein welsch noch
[illegible] lediger fechter thüren lassen
vor ein dem Closter zugestandenes
Schwarz pferdt under weg krankh
worden F. Sonsten aber vor unge-
fehr 10 Jaren ein schönes graues
pferdt welches auf einmahl schwach
worden und etliche tag sich gar übel
angestelt auch gestorben sei.

F undt zu [illegible] gestorben

Georg Arnoldt F welcher zu Christianen
Palmersheim burgerm. zu Rheinbach
weilandt Christian gewesenen halbman
zu Hoffe zu Palmersheim Sohn, ~~ad inqui-~~
~~rendum~~ gefordert und generaliter
zu fragen, ob seinem Vatter seelig
vor 20 Jaren ein pferdt ~~umbfallen~~
~~[illegible]~~, hatt er [illegible]
bracht, Aber bemelter Christian
Palmersheim bekent, das ungefehr
vor 20 und lengeren Jaren
sein Vatter seelig ein ~~10~~ rodt und
weiß bundtes pferdt gehabt
welches eine heimliche Krankheit
überkommen, lange Zeit sich übel ange-
stelt und auf den füeßen standt
nit kommen können, daher dasselbe
endtlich [illegible]

F mit Schultheiß zu Palmersheim

Dornhard Schreyegern Gaudsche Vogt zu Homberg zeigt, das jhr einmahl ein schwartz Katz gestorben so wol hat jhr entfallen, das gleichen das vnd nach vielen summal auch Schaf vnd Lämmer zu Dienst gangen

Beim ... Ruckt ... dar Warj

Heinrich Ottenheim vnd Adam Schmidt zu Heimsheim vnd Scholtheiß zu Flamersheim referiren das in dem Münsterthaler Flamersheim bei Joßen Meurich Halbman vnd dessen Hausfraw kuniganden erfaren, wie vor etlichen Jahren jhme ein schwartz roß mit ein klein stern blumen vor dem haubt zu schlecht gangen ~~vnd habe auf solche zeit da~~ Darauff wegen der von Flamersheim gehaltenen bezichtigung einer Hexe bei Kirchheim sie nicht erfahren konnen,

Ebend Jacob Halbman zu Flamersheim auch bericht, vnd abfragung, wanneh jhme ein dort pferdt gestorben vnd ob solches bezaubert, erklärt sich das vngefär drei Jahren in der Ostern ein todt pferdt so ~~gefunden~~ in dem Stal von jhm selbst gefallen[F] auch dergestalt aber den gesetz gefürt worden, ~~Wer aber ...~~

Also ein Kuhe oder Zwo verlohren eine schwartz ... kommen, das er hinwegh führen müssen vnd gestelt gewesen sey,

F vnd gesunden gewesen ~~vnd ...~~

Relatio inquisitionis circa factum von Elsen Mistorad betreffendt

Vrb ~~die~~ zeigt zu ~~...~~ Kirchen gar fleißig gefragt vnd wegen einer Schweinen jhm ~~...~~ bezaubert gesagt von Elsen Mistorad

Nachdem vermög befelch gnedigsten Fürsten vnd
herrn herrn Pfaltzgrafen bei Rhein, Hertzogen zu Gü-
~~lich~~ lich, Cleve vnd Bergh Hertzogen, etc.
dan auch deß mit hern Güdden von Lantz-
wein zu Flamersheim gemachter vnd ordent-
licher verordnung zu heutigen tag obgemelte
peinliche Personen ~~citiert~~ zu dem gerichtz
auch zusamen erschienen, daß den gemein
verhafften Personen die am 10 Xbris
jungst ehe publication ~~gegebene~~ verfaßte
vrtheill ordentlich abgelesen, vnd
darauf per executionem vorgestelt
werden mögte, So hat Johan Weier vnd Scholtes
zu Odendorf zu diesem gericht erfordert
bey... Richter erstlich nach gebür-
licher abfrag ~~...~~ ob der Richter ~~...~~
~~vnd darauf~~ ob das adeliche gericht
zur peinlicher handlung wol besetzt sei
Von henrichen Ottenheim ~~eltisten~~ zu Palmersheim
eltesten Scheffen deß gerichts Flamersheim
zur antwort bekommen, daß ~~er~~ das
~~peinlich~~ peinlich adeliche gericht nach laut Kaiser
Carls des fünften vnd deß heiligen
Reichs ordnung wol ~~besetzt~~ bestelt

Darauf beide Hombergers Vogte Engelbert
Reinbach vnd Reinhart Scheiffart alß
fürstliche Gülichsche vnd gnedige ~~S~~chrallen
der in dieser ~~sachen~~ peinlichen sachen
gewalthaber verfolger, vnd auf
beider verhafftinnen Vergichten vnd
bekantnuß gefolgt vnd von ~~...~~
vnsres gnedigsten Landfürsten
vnd herrn Hertzogen zu Gülich, Cleve vnd

vnd der 8 stund vormittags auf dem gewonlichen dingplatz zu Flamersheim

Welchen Zäuberen beschuldigten thuten vergeben
vndt deren ordentliche simulgation auch Execu-
tion begert,

Vndt also obschon derselben beyden Flora folgens
durch den Gerichtsbotten vor das Gericht ~~[…]~~
gefürt, deren ihre vorige bekantnüssen nochmall
vorgelesen ~~[…]~~ vndt also mit dem ablesen ahn
die bekantnuß ~~confessiones~~ kommen ~~vnd [...] ahn 6 Jbris~~

Welche — welche Flora ~~bedeuten facti~~ am 6 Jbris
vber ein pferdt so sie von ettlichen vielen Jahren
bezaubert vndt ... ~~...~~ zu Flamerßheim zugestanden
haben solle, gethan ~~bekennen~~, hatt sie solches factum
ahn ihrer Personen revociert, mit anzeig, daß
Albrecht Schmidt zu Nieder Castenholtz ...
tuste freyer (solche vergifftung gethan, vndt
sie were allein dabei leber vnd ... ger
gewesen,

Bei verhaltung der bekantnuß vnder dato den
7 Jbris circa § (Darauff bekandt sie Flora
das auf dem ...dorff & ~~[…]~~ versamblung
bei der denunciation vndt dabei besagten

revocatur Lebrecht Bertil, — ~~Personen~~ (: außerhalben ~~…~~
Bertil zu Flamerßheim, welche sie ihrer ~~…~~ ersten
bekantnuß nach ihre bei der ersten examina-
tion zu den sie kommen, vndt demnechsten also ~~besagt~~
~~vnd~~ ex metu poenae besagt, widerruffen
vndt dabei obstiniert Welbgen von der
ihren gestehen sich selbsten einen Gewissen gemacht)
beschuldt, vndt wolle darauf leben
vnd sterben, daß dieselben auf dem ...
dorff, Dommerdorff, vndt hinder dem ...
garden vnterschiedlich gesehen, vndt were
am Bußbett (: statt ~~welches~~ auch bei ~~…~~

obgemelten 7 Xbris beschehene Urgicht von Jro
auß forcht und mißverstandt gemeldet, Jnit
gewesen. Alle andere bekhantnußen hatt
sie Wostro mit weinenden augen bestetten
und ~~wo~~ erhöcht, Well darauf den thodt
erleiden und alles auf Jer seligkeitt
hinnehmen, Darnach
Jst die andere verhafftinne Elßen Mistlers
vorgemeldeter Florinen Stoltzers vor augen
gestellt, und gefragt worden, ob sie nit
underschidlich auf teüfels dantzen gesehen?
Florinen gesagt sie hab Elßen Mistlerin auf
dem Espeldrisch und dem Donnerdrisch
anderorts ein mahl gesehen,
Elßen gestehet daß sie Florinen einmahl auf
dem Espeldrisch gesehen, ~~aber~~ aber das
~~niemahl~~ sie auf dem Donnerdrisch gewesen sein
solle, negavit, Also wirdt Florinen
auß der gerichtstuben dimittirt
Und der vorgestelter Elßen Mistlerin
eben wie Jro Florinen beschehen, Jhr bekant-
nußen abermahlen relegendo vorgehalten
worden,
Erstlich bei der abgelesenen Urgicht die am 6 Xbris
beschehen, den anfang ~~die~~ ~~bei~~ wol der gottlosen abne-
gation und teüflischen mancipation, vermeldet ~~das~~
Verlagnus sich erbotten [illegible] — rathen so Jro vom teüfel oder der Stürmen
beschehen, Jro allein ein wenig wehe gethan,
Jhre einbildung nach auß disen ursachen
weil sie zu Jhrer Firmandt, zu dem Closter [illegible]
Schillings Capellen das Sacrament der
firmung bekommen, und also der teüfel
nit gleich über sie gewalt gehabt

Bei fernerer abfrag als man sie der dem nechsten
~~[illegible]~~ gerichts auf Oberwesheim [illegible]
kommen hatt sie [illegible] bemeldet   *[margin:]* Kirchem
das sie benebens Johan Zimmermans Fraw
Melchior Mohren Peters Fraw, Bellem
Joachims dochter Peter seiman [illegible]
Fraw und des abgelebten [illegible]
Fraw [illegible] allein einmahl auf ~~d~~
einem dantz ~~[illegible]~~ [illegible] am [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~   Unnd die von Kirchem nem-
lich Melchior Manden [illegible] seiner hausf-
frawen und ihrer dochter [illegible]
verheuratet, ~~[illegible]~~ Elsa [illegible]
im Closter Schwainheim wont, Peter Welgen
Hausfraw Merga Johan Schmidts hausfraw *[margin:]* [illegible] Lehrhardt Welgen unnd Rosen [illegible]
[illegible] allein einmahl an einem dantz beim
Schwainheim auf dem Eselsdriesch gesehen
unnd seinen [illegible] haben, Unnd
[illegible] nit wisse dabei [illegible]
[illegible] wegh des [illegible]: [illegible]
[illegible] gangen und allein [illegible]
[illegible] gehabt,   [illegible]
auch des [illegible] auf dem
dantz am Eselsdriesch nit [illegible] auf ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] und [illegible]
in die luft ~~[illegible]~~ [illegible], sondern sie ~~[illegible]~~
Elss solches allein gethan, unnd ~~[illegible]~~
[illegible] allein auf dem dantz
gesehen habe,   *[margin:]* F [illegible] bekant
Reusert ferner das bei dem dantz [illegible]
Closter Schwainheim vor einem halben Jare
mit Welgen und [illegible] von Kirchem
[illegible] [illegible] das [illegible]

bezaubertten sollen: Demnach ~~auch~~ weill vor di-
sem Malen der Zauberei halber von ~~Bam~~ Stainachern
von Durchen kommen, und ein bunder ~~gestalt~~
fell auf dem halß gehabt, und Ihr ~~und~~ sambt Ihrem
Man Joachimen Damhert, das solch fell von
einem pferdt, so ~~Ihrem~~ Ihrem Schwehern gestorben, ~~[illegible]~~
were, Sie selbsten bei der peinlichen examination
eingefallen, und ob es gleich bedacht
were doch daran unschuldig

Ist ferner Ihr abstandt, das, wie vor diesem
bedacht, dem Schwehern auf der hüllen vor
Revocat ein Rindtern gestandet sollen haben: sondern Ihre
dem Schweher vor fünf Jaren ein Rindern
gestorben, so Ihr allein bewust, und bei der
peinlichen fragen Ihr den sie kommen sei,
Strechet auch ~~mit~~ zu geringsten die bekantnuß
mit, welche sie bei der Ostergust den 7. 7bris
jungst circa finem Menn zwar auf der
obersten Kochstadtan, bezauberten Kühe
und das dabei mentionirte Personen aufs
gewerstem sein sollen, Demnach
auf allen andern protocollirten ~~[illegible]~~
Posted gottlicher ableugnung, teuflischer subiugation
bekanten missethatten, und besagungen
beharret, ~~und~~ darauf zu leben und zu sterben
~~gemeint~~, Auch der Rechter Urthel auf
zu nehmen gemeint.

Dieweill nun ~~[illegible]~~ vermög jüngsthin sonderen fürstlichen Gütlichen Vortrags
H. Engelbrecht Rainbach und Ihr ahm ~~Luthern~~
Linder von Lautenstein zu St. ...
F vorgestrigen tagen zu Bamberg F ~~gestrigen tag~~ gehaltner Communica-
tion ein grosses bedencken gemacht die gesambte
bedencken geschlechten dem irgele personen,
alhier selbst ad confrontandum vor augen zu stellen
Und ~~dabei~~ Fremdes gestern die anordnung

gemacht Schroßhandbergs vndt Roßradten deütter

(: welche von der einer beschuldiginnen Elsen Mistelers

~~wer auch gehen~~ Wie auch von der zu Nidder

Castenholtz hingerichteten deinen Maurersche, vndt

derentwegen bemelte Kelch von gleichfals zu Nidder Casten

holtz confrontierten ~~deinen~~ Christen Pryssen

dochter ~~Wie auch~~ besagt, Sie daß auff ~~stück~~ vor

geldt heiß als bemelte Kelch sichere Peter deinen vor

Schreinchen beschwören, vndt mit dem einen offenen heirath

halten sollen, der sie zu Scheringen durchhin deinen

gewesen vorderhand hin Peter vber dem tractat sein

~~sollen~~, sich der Personen abzuthun oder zu schaffen daß Sie

so viel geltz geben mogt, damit wan sie ^verlaßt^ freuwgt als

eine Zauberische verbrennen lassen muste, der Euro den bekalen Vertr:)

mit dem leib auffzureissen. Er meste ~~auf diese nacht~~

den ~~acht~~ vergangenen nacht ~~der~~ Kelchen vnd dieser

morgen deütgen apprehendirt, Vnd erst-

lich bemelte Kelchen der ~~beschuldigten~~ deinen Elsen

Mistelers in faciem bracht vnd dabei sie Elsen

gefragt, ~~Ob auch~~ Wie die jro vorbrachte

Person heiße? Ob auch mit der ehemals einige

freundtschafft gehabt, ~~ob~~ ob einige zauberei

oder vergifftungen mit jro begangen? Wie vnd

welcher gestalt, vnd ob sie aber einigen beuwdir

~~kommen~~ wans sie wol gesehen, Antwort-

tet diese Schroßhandbergh wehre zu dicht ihren

habe mit jro keinen handel oder freundtschafft

gehabt noch ichtwat mit jro betrieben, Sondern

habe sie allein ~~de sie~~ vor einem halben Jahr auff dem

? stadt dreck an einem teuffel dantz gesehen

vnd wol erkent ~~habe~~

Kelchen negat pertinaciter vndt sagt ~~Wie~~ Mochte

wie kombt Ihr an mich Ich kenne euer nit

vndt gleich sie auch mit jhrem nahmen Elsen

genent

Else Mistelers wiederumb ~~gesagt~~ geschworen

die welche were allen zuegegen, vnd wol das
auf Iro seligkait nehmen; ~~Vnd widerumb~~
Addendo dass sie alle samen leugnen, man
soll Innen thun wie Iro befohlen; So würde
man auch erfahren, also welche
außer der vorgeschriebenen vier worden, Vnnd
die andere angezaigte Person besonders
[illegible] ungefordert vnd ~~[illegible]~~ der Verhafftinne
[illegible] Mißtrauen herbracht. Vnnd [illegible]
verlesen worden vnd der generaliter gefragt
Esse contrarium gesagt, Sie seye darin
vnd habe deinen Irthumb mit Iro gehabt
Vnnd weiterhalb das sie auch einmahl
vor einem halben Jahr auf dem Landt
am [illegible] feldkirch gesehen worden nichts
~~[illegible]~~ weiters wüste, Vnnd
mit einfältigen worten [illegible], ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ darauf habe sie Gott zu Zeugen
berufft, die Verhafftinne [illegible] hinfort
vnnd seligkait [illegible] Darauf
Verhafftinne sich resolviert zu [illegible] forma
[illegible]; Sie lieben [illegible] thut sie auß
dem protocoll ob sie wirklich nit ~~[illegible]~~
[illegible] vnd [illegible] gesehen habe; Jedoch
endlich widerumb gesagt, Sie habe sie
drunden gesehen, Allein [illegible]
wie [illegible] das sie allemahl
leugnen. Darauf dan [illegible]
drüben ~~[illegible]~~ lassen ~~[illegible]~~ Vnnd ~~[illegible]~~
~~[illegible] bescheidt~~ dem [illegible]
die corporaliter apprehendirten Person
welche vnd drüben bei [illegible]
zu verwahren zu stellen

zu denen seind zwar
viel allda zugegen

vnd die Verhafftinne

Dahero luttherischen wüttrichen[?]

Hernach haben zu diesem Peinlichen halßgericht
versamblete ~~oder~~ bemelte Schultheiß undt Scheffen
daß protocollum und was dabei vorge-
lauffen ultro erwogen, undt das die ahm
10 7bris jüngst verfaste Urtheill zu publiciren
bedacht, dem hern ~~Grafen~~ zu Flamerßheim
alß auch unsers gnedigsten landfursten und
hern ~~Richter~~ undt des h. Churfürstl. Vogt
zu Homberg Wilhelmen Weinbach und
Bernharden Schuhagen verstendigen lassen
welche sich dem gericht ~~undt darauf gestelt~~
darauff ~~ist~~ Apollonia Holtzrad[?] vor und
Elssgen Mistalens[?] neben[?] durch den ge-
richtsbotten Michelen Becker ~~vorgeicht~~
In gegenwart ~~des~~ Scharpfrichters Meister Hansen
[illegible] von Erloff[?] vor gericht bracht
undt einer jeden absonderlich ~~die obgemelte~~
~~Urtheill allernechsten undt dato 10 7bris~~
~~publicirt Protocollirt [illegible] abgelesen~~
ihre missethatten undt ob darauff ~~leben~~
diesen tag ihr recht außstehen ~~wollen oder~~
den Richter darin verantworten ~~wollen~~, Im
fall jemandt zu unrecht besagt, oder einen und
anderen verschwiegen, solches wiederrufen
und zu letz[?] hiefort auch seelen heil betrachten
wollen, erinnert; Undt wir bei dem
ienen wer das protocol außweist, beharret
Ihnenwegen[?] ~~einer vor~~ Apollonia Holtzrad[?] vor
und Elssgen Mistalens[?] darnach die Urthell
~~mittels~~ praemissis talibus Serenissimi
Ducis ~~et~~ Principis et Condomini gnädigst
eorumque Praefectorum Homburgensium
[illegible], die oben am 10 7bris
von dem Protocol inserirte Urthel publicirt
die Staben gebrochen, und die Persohnen dem
Nachrichter zur execution überliefert ~~worden~~

e nostri clementissimi

Siehe fol. 24 b

vnndt die Execution in loco consueto zu hell
gemacht vollzogen worden,

F auch verordnung beider Schultheiß
vnd Zuordtnen Homburger
Heylbert Reimbach vnnd
Reinhart Schinckhand

Dinstag den 2 Octob 1628 seindt zum
Peinlichen halßgericht ~~zu~~ beruffen Flamer-
stein auf das dinghauß erschienen Johan
Wilhelm Schultheiß zu Odendorf Henrich
Ottenstein Schultheiß, Hilbert Weiß
deß gerichts Flamersheim, Jacob ...
... Velts, Simon Schmitt vnnd
Henrich Wabbender deß gerichts Oden-
dorf Scheffen,

Homburger Fiscalen

Strafhandlungen vnnd Be-
schreiben verlesen.

Erstlich das peinlich halßgericht vermög Kayser
Carls des fünfften peinlichen halßgerichts ord-
nungh ~~besetzt~~ cap 84 besetzt, vnnd
gestelt das der Zauberei laster halber
ausgezogenen person ~~...~~ Strafhand-
lung gemacht, alsdan ... ~~f~~ Sentenz ...
vnndt verlegt worden wie folgt

Heylbert Reimbach vnndt Reinhart Schinckh beide Homburger Vogte alß
Fiscalen vnndt Criminal klegere gegen vnndt wider
Strafhandlungen wieder ... Criminal beclagtinne, ...
lichter, Dieweil sie solch auß andern
schedlichen bezeugungen der Zaubereien geflissen
gestand hat aber auf beschehene Confronta-
tion deren hingerichten Elsen Mißthat
alß einer ... nit denunciantinnen
allerdings abgeleugnet, Dieweniger aber nit
gemelte gestandene ... dabei bestendiglich
bestanden vnd gestorben, alß ...
selbige Wie auch die zu ... ...
ergangene vnderschiedliche Schrifften
... originaliter ...
ben, Crafft deren gemelte Criminal beclagtinne
der ... vnd peinlicher fragen ... in,

dagatione stigmatum zu undernemen ~~Ihm~~
durch gerichtlich decret zuerkennen [illegible]
darüber zu [illegible] ~~Wirdt~~

Verlagtinn sagt woll auß das sie von keiner Zauberei wiste, ~~sondern~~ weniger das sie Gott abgesagt dem teüffell zugesagt habe

Decretum

Wirdt beclagtinn auf vorgangene gütliche examination und indagation nach den teüflischen Zaichen zu der peinlichen fragen hiemit verdampt und verwiesen.

Nach abgelesenem decret ist Verhafftinne dem Scharpfrichter zu erforschung der stigmatum und anlegung der torturen überliefert.

Anfenglich ~~ist~~ alß beclagte sich auf einen stul gesetzt und Iro vorgehalten das man [illegible] gebrechen ab nehme, dass sie einiche massen der beschuldigten Zauberei schuldig seie, aber mit einen einzigen Zehern auß den augen abfallen lassen konnte, hat sich über ein wenig nider ~~bogen~~ bückt, die ellenbogen auf die knie gesetzt und beide hande vor die augen gezogen. Und wie der H. Vogt Rambach [illegible] und ich der Gerichtschreiber ~~und~~ gesehen mit den fingeren zu dem mund gelangt, speie herauß genohmen, und vor die augen geschmiert.

Darnach der Scharpfrichter Iro die augen verbonden und nach den stigmatibus indagirt, denn und auf der Stirnen angewiesen ein kupffere nadel darin gestochen, und wider außgezogen kein blut herauß kommen. Ich der Gerichtschreiber einen selben nadel zu wenig platz [illegible] ab [illegible] eingesenckt/ ~~aber~~ gleichfalls kein blut sich erzeigt, aber jedoch nach die Verhafftinne [illegible] geschrauen.
~~Ist~~ der [illegible] ist ultro zu obig platz [illegible] gleichfalls mit der selben nadeln gestochen, und seiner erfahrung nach die nadel etwas bis [illegible] penetrirt, ist blut herauß kommen. ~~[illegible]~~ [illegible] der brust zu [illegible]
Zeichen ~~[illegible]~~ kupffernen nadeln [illegible] tiefstens

+ [illegible]

Der ~~vndt~~ welch mit der zu Niedercastenholtz [illegible]
[illegible] Meiergen, Gretgen [illegible], [illegible]
[illegible], vndt Teunes Hilgen, [illegible] [illegible]
[illegible] zu der Kirchgassen einen grossen rodten
ochssen mit anstreuung etlicher materien zu
der [illegible] so der Meier zu bracht, bezaubert,

Item vor neun Jahr vndt ~~[illegible]~~ daruor alss Greith
Vorscheidens zu Niedercastenholtz [illegible]
were sie bei obg. Greithen gewesen, Und [illegible]
nach Kirchen gehen wollen, Underwegs sey
besprochen Clasen Lauret ein pferdt zu bezaubern
derowegen sey sie bei gemelten Laurets Frau
Metgen zu die [illegible] [illegible]
gangen, vndt alsbaldt mit [illegible] [illegible]
[illegible] das Greith in den Stal gewesen vndt
ein pferdt (: welches sie [illegible] [illegible]
gewesen zu sein :) mit anstreuung etlicher
sachen zu den [illegible] bezaubert, [illegible]
[illegible] vndt [illegible] Laurets [illegible]
[illegible] nach ~~[illegible]~~ Kirchen
[illegible], haben auch [illegible] rodten
[illegible][x] mit etlichen sachen die Greith bei sich
gehabt vndt zu das grass gestrewet ver-
giftet, vndt [illegible] willen darzu
~~[illegible]~~ gegeben,

x welche [illegible] den andern
[illegible] abgesondert gangen

Item [illegible] ~~vndt~~ [illegible] Jahren [illegible]
habe [illegible] Johannen [illegible] Frawen sie [illegible]
angerichtet, mit [illegible] zu ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
Kirchen zu gehen vndt der [illegible] zu bezaubern
damals habe [illegible] Metgen etliche [illegible]
sachen zu grass gemengt vndt deren [illegible]
zu die [illegible] gestrewet, deren [illegible] zwei ge-
storben [illegible] [illegible] so einem andern Man auss
der [illegible] zugehört [illegible] abgeholt [illegible]

18

Item bekent ferner sie were vor zweien Jahren sie zu die Olisch Müller zu Nider Costern gehen sollen wollen, undt zu Nider Castenholtz Streithen Stoffer... ob mit gehen wolle, angeruffen habe, der Streith sich auch mit Ihro auf den Weg begeben, darunder Streith sie angerichtet, als Ihro Streithen dochter Treinen so auß vor Haus sich hingericht, ein Zauber Kraut so ein Magen ... ersten ... Welches sie auch mit

Streithen ~~Ihr doch~~ ~~verstanden~~ durch anstellung ~~Streithen~~ gethan

Item sie doch ferner auß sich selbst bekent, dass vorweichenen Dingstag zu nacht (: und also dieser tag acht tage verletten :) auf der ... zwischen ... Kirchen und ... ahn dem ... gericht auf einem zauber dantz mit Barbaren zu der Reffrasten, Linden Gilgen, Scharen Meygen, Mantzhaus ..., Christinen Streithen, Reiners Mettzen, Peteren Hauß 2 Melchior Streithen, ... Meistern undt Elsen des Meisterknecht zu ..., Trinen ... alle zu Kirspel Kirchen wonhafft gewesen,

Endlich ~~gefragtt~~ erinnert ~~ob dieselben deutschen~~ ~~welche mit Ihro ... war~~ bishero geholen hill ... zu bekennen ob auch ... den deutschen, weil dieselbe ~~nichts~~ zu Nider Castenholtz von den hingerichten ... mit Ihro besagtt, ... mit Ihro auf ... Zauber dantz gewesen, antwortt Sie weiß von Ihro nichts dan alles gutt, Man mochte die andern welche von Ihro oben ... darumb fragen ob sie dieselbe gesehen haben mochten,

darauf, und in ... des ad confrontationis effectum primo ... allein ... und ... ... desselbe ... und ... ... sollen, widerumb ... ... erlaubtt

weill ihm bereits deutgen einmahl zu Nider Castenholtz und auch allein einmahl von der hingerichten Elsen besagt, und ... sie Elß ... der confrontation wegen dieselbe ... ... So hatt der furstlicher Ambt: Vogt Engelbert ... mit dem ... Gnaden ... Freiben ... tags communicirt, und den ... verlassen. Wan sie deutt von der ... nit besagt wurde desselbe ... zu werden #

Ob der [Vnder]gerichtschreiber worde[n] / Hoffmeisterei / sonder sein beysitzen:

Freytags den 5 8bris 1629. Beneben Hansen [illegible] Hoffmeistern, Heinrichen Ottensheim Schultheis, Schmitt und beysitzern derselben des gerichts, Flanersheim, Stoffeln Veltz, Simon Schmidel und Heinrichen Waltender, alß angestelte Gericht Scheffen

Nachdem der Schultheis Stratzhans, welcher wie sie oben das protocol außweiset etliche enthalten, welche sie als Barbaram zu der Rischgasten und Peteren am Pütz zu Durchem, wie dan H. Christian Fauretts zu Oberlustenfeldt respective, ochsen, [Viehe] und pferden vor sich vnndt mitsehen andere auch im protocollo benanter Personen verzaubert haben solle, besucht,

Sind dieselbe Personen per praeconem vor gericht erfordert, gestalt dieselbe darüber abzuhören,

Examinatio einer einzelen dero vorgenanten Barbaram zu der Rischgasten sampt darauff erfolgten Confrontation

Erstlich erschienen Barbaram in der Rischgasten von Durchem befragt, ob sie auch mit Stoffhans welchen itzigen Schultheissen ehemals einige freundschafft gehabt und noch habe, geantwortet Nein! Abermals gefragt ob ihr vorzeiten und wie lang ein großer Ochs und von was farben gestorben. Respondit

das ungefehr 24 Jahren [illegible] den Herbst des morgens frühe ein großer roter Ochs krank worden, welcher [am morgen] mit einem Kalb gehandelt habe, und selbigen tags am abend gestorben sei

Obgemelter Barbaram ferner vorgehalten

Ob auch der Zauberei schuldig vnd auf einigem
Teuffels dantzen mit anderen Complicen vnd
in specie Grethgen Welschen gewesen? Der
Barbar[illegible] die hände zusamen geschlagen sprechende
das wirdt kein from mensch sagen, vnd
Christus wolle sie darvor behüten, sie were
an keinem orth gewesen, das keiner frommen
frawen nit gebürt zu sein|
Der Barbaren vltro zugeredt, das sie
doch sagen wolle, wan man sie der Gre[illegible]
[illegible] Welschen vorstellen thete, vnd
gefragt ob sie wol alt vnd zeithen dieselbe
auf Teuffels dantzen gesehen? Antwort
das damit wol zu streiten were, sie
wolte sich genugsamb entschuldigen. Demnegst
der außgetrettenen [illegible], vnd
von anwesenden gerichts personen deliberirt
worden, das Steffen Welsch vnd Henrich
Clabonder als gerichts Scheffen vnd
zu diesem peinlichen halßgericht assumirte Scheffen
alß beiden personen ahn wenigsten bedenklich
neben dem Gerichtschreibern dieselbe
gegen ein ander confrontiren sollen
Alß darauf die incarcerirte Greth vnd sie
Barbara zusamen vnd eine der anderen vor
die augen = bracht vnd, von dem Gerichtschrei-
bern befragt, ob einiche haß oder
neidt zusamen gehabt oder annoch haben?
Vnanimiter kein geantwortt
Der Greth Welschs gesagt, Ob
sie Barbaren ahn einigem Teuffels dantz gesehen
daß solches [illegible] dem [illegible] sagen solle,

Darauff Vogt Welsh Jro Barbarin vnter-
sprochen vnd gesagt das ~~sie~~ die Barbaram ~~vnderschiedlich~~
am ostholtz, vndt den Kirchamer berg gesehen
~~vnd~~ ahn Kirchweiher Stieffel Kirchhoff
Jn der Steinkaulen einmahl bedsamen
gewesen, # domals ein schones Wetter
entstanden sie. Von deme ~~...~~
der Kirchweihsten die bach gangen vnndt
darin geplatzt, zu dem end das solch
Wetter an den früchten schaden thun solle,
Zu letzt sich doch wider ein ander erbaundt
das es keinen schaden gethan

auf ~~Teuffels~~ tantzes

auch

vnd ihr solchen samen geben

Barbara e contra zu Welshen gesprochen, oh
~~...~~ wie kombt ihr an mich? War-
umb habt ihr mich besagt? Jch hab auch der
Jederzeit alles guets gethan, Jch bin
niemahln mit euch an ~~...~~ dergleichen orten
gewesen?

Welsh sagt hingegen Jch haben auch also gesagt
vnd hab darnach bekennen müssen, ~~damit~~
vnnd abermahlen widerholt das sie auf
bemelten platzen gewesen vnd wol erkant
habe, Vnndt zugleich gebetten Man
solle Barbaram thun wie Jro beschehen, alsdan
würde man von Jro solchen sachen ver-
nehmen. Darauff ~~...~~
~~... widerumb~~ Barbaram will
ad ferendum testimonium hiehe bescheiden
aussgeben widerumb hinweckh zu gehen,
Der aber sich anfanglich darin geweigert.
vnd gesagt, es wolle Jro vergebens zu dulden
das sie vnschuldig falschlich denun-
ciirt, vnd wolle sich darin Welsh ...

Der Gerichtschreiber ist abermahlen fürbschiger-
hen erinnert addendo wan sie Immer alhie
verbleiben wolte, konte Ihro nit geholfen
werden ~~Alß~~ darauf aber
scheiden, ~~und~~ [daß] under wegs [ungefehr] ... erklert
und dem Gerichtsbotten Michel Becker
(: wie er ad protocollum^F referirt:)
vermeldet, daß sie über die gefragte
Unrichtigkeit ~~nicht~~ [bereit] bedacht habe, Und
were nit ohn daß Ihro Schwager ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ selig ~~[illegible]~~ sich vor
einem Jahr ahn Cöllen verheurathen wollen
Welches sie auß Ursachen daß der Jor Ge-
scheinigkeit auf einer Heurath ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] Zimmerman von Scheuninghen und
Ihro Schwager ~~[illegible]~~ auch impediert, verhindert
~~hette~~, Und sieither Ihro Schwager über
die Barbaren [illegible] geworffen, und mit
Ihro nit sprechen wollen,

F beisind [illegible] Junckern Herrn Vogten, [illegible] [illegible] [illegible] Gerichtschreibern Kriebß und [illegible] [illegible]

Cloß Lauret von ~~[illegible]~~ ober Castenholtz auf des Herrn Abten von
St Cornelis Münster seiten auf erforderen
hieher kommen ~~Und~~ Und weil nach verlesung
des protocolls befunden, daß sich bekant
alß Ihme Laurentz vorgeworffen daß er
[illegible] ein pferdt beschweren solten, und alß
die thadt mit dem pferdt begangen, Sie Jacob
mit sein Laurets hausfrawen ~~[illegible]~~ [illegible]
Streiden am Fütz [illegible] gehalten habe,
da Ihme Cloßen bereit heimbgangen, ~~Und~~ die
hausfraw darumb hierher[illegible], Und alß
bald widerumb zu kommen,

Z und Gewissen [illegible]

Die ob Cloßen wider kombst derselben
bei seiner Mannlichkeit ~~befragt~~

Ob Jme bei Ebenhardt Schnieders zu Melder
Ostrumholtz Justification die zu Julio
1628 beschehen, Jme ein schwartz pferdt
vnd [illegible] bezaubert, vnde
ob Er [illegible] vnd solche hiett ein
mahl mit seiner haußfrauen zu den Mei=
den ahm Tisch versprochen, Antwort
Sein haußfraw hab Jme auf abfrag er=,
zehlet, daß bei Schreibers Schnieders
hinrichtung, nachmahls [illegible] die
eigentliche zeit unbewußt, bei der zu
[illegible] Ehestandlich [illegible] zu den
Meidern am tisch gestanden und gesprochen
habe aber niemandt anders bei dero
gesehen. Sonsten were es ihme unge=
fehr Jn drittenhalb Jahr, daß ein schon graues
Mutter pferdt Jm Hoff fest am pflug Jns
kranckh worden [illegible] vnd gestorben, Darnach
eine [illegible] kuhe Jn drei [illegible] gestorben,
Bekennt ein weiters kindt welches first
geworffen sich [illegible] schwach worden
denn die haußfraw mit einem Messer
das bluet lassen wollen, darüber
das kindt F daß Messer von tisch zu der
nase gestoßen, daß sie gesagt, es solle
sich schon bleiben, Alß Reinharten
[illegible] dem Kinde
den halß abzustechen wie beschehen,
Alß das fell abgezogen, habe der Scha=
wfer oder Metzler [illegible] befunden,
daß alß ob das kindt auf dem rücken eine
handtbreit eine bose gezeichte platz
gehabt, und gesagt es were mit einer
bosen [illegible] handt angerürt,

F sich verwehrt und

weggesetzt

Peter amschütz zu Urkheim auf abfrag ob jme vor etlichen we-
nig Jaren einige Roßbesten durch vergifftung
oder Zauberei gestorben, und solches bei seiner
Mannwarheit von sich zu thun. Sagt das es ge-
gen Künfftigen herbst fast 3 Jar were, hab
das Schreyen Metzen in seinem Roßstall
schlaffend befunden, Er gefragt was sie da
mache, Die jme geantwort Schrey habe
sie geschlagen und weggejagt, also sie sich
In den Roß-stall verborgen undt schlaffen gelegt
Uber etliche wenig tage darnach, Weren
Jme ein Roß, ein Rindt, und zwei Kelber
kranck worden, welche er und sein Fraw
etliche tage aufheben müssen undt end-
lich verstorben weren. Undt were
noch eine Roß auch starck mit einer schwachheit
begabet worden, Darüber er bei dem
Scheuer zu Ludwigsheim rhat gesucht, welches
Roß allerhandt böse Unreinigkeit auß
den ohren herausgeflossen, mit gelo
bessert worden, Unndt dieselbe [dieses Roß] von einem
Kuntzen auß der Stallen deme der-
selbe zugehört, und bei jrem gut solcher
bestattet abgeholt worden sie
Wie jme ob Roßbesten und Kelber ge-
storben hab Schreyen Metz zu Urkheim
Im dorff hin undt wider bei leuten lassen
das sie solch jme solche besten bezaubert
Darauff habe er die Metzen mit Johannes Lau-
rat fleißig beschickt, undt begert sie solle
Jme einen thaler oder acht batzen zu seiner kommen
alsdan wolle er schweigen und zu frieden
sein, Domahls habe Metz getrauet
Jnen botten bei dem Schultheissen zu Flamer-
sheim zu überlegen, Welches sie doch nit
gethan, Und er auch auß forcht weiteren
Schadens stillgeschwiegen habe, #

#

Bei Nach des gerichts abschiedt hatt
theiß Keller zu Kloster
Schönheim hat dem Christ
schreiben auf bischöne abfrag
ob auch vor umb ein 6 Jar
ungefehr ein Pferdt im Kloster
zu gerabscht gerbt gesterben
Jst geantwort das von
farben ein roth pferdt
umb gefragte plötzlich ge-
storben sei

+ gemutschein auf dem peinlichen angeschreib.

Sambstags den 6 8bris 1629 seindt die
Scheffen Johan Weiron Scholtheissen
zu Odendorf, Henrich Otterstein
Gelis Schmidt, Jacob Zissler
Kersten Welts, Simon Schmidt
und Henrich Wadbender zu diesem
peinlichen halsgericht erfordert
Scheffen

+ Hubertus Kirchs.

Christina Schlarr.

Dieweill zu fündigem tag obgemelte peinliche Per-
sonen beschaiden umb dem verfolgs zu verziehen
unndt auch disen befindung nun urtheill
zu verfassen. So ist vorerst diess ge-
richt beheget und darnach vor gutt befunden
worden der verhafftinnen ihre bekantnus
nochmahls vorzulesen,

Anfangs sie erinnert ihrer seel heill und seligkeit
zu betrachten vnndt alles mit warheit
bestandt zu bekennen, Sonsten wan sie
den Richter beliegen, ichtwas verschweigen
oder auch Jemandt zu unrecht beschuldigen
würde, dass alsdan ein kindt des teuffels
müst sein, ~~und [illegible]~~, Vndt
bitte den himmel durch wahre bekantnus
zu erwerben, darauff
mit guter Contrition ~~[illegible]~~ ...
[illegible] wass begriffen, nunmehr ehrlich mit
warheit zu bekennen,

+ revocat

freiwillig ihro zu gesagt,
das keine folter mehr aus
stehen ~~solle~~, und derowegen
desto freier mit hindansetzung
aller forcht der warheit
zu sagen

Bei verlesung ihrer ersten bekantnus darin sie
den anfang ihres abfalls am 2 und 3 Octob.
~~bekandt~~ erzelt, hatt ~~verhafftinne~~ mit
gefaltenen handen beschworen undt beklagt
dass sie ihres ersten Mans Johann Mechlung
Schafen in die sieben Jar gewohnt, undt
die letzten Jare habe ... ihr junger
Man sie ausserhalb der ehe beschwängert

+ Johan Sterck

alß der Feint balt vmbgewesen, hab Großhan
ich Ihm Kirchweihe auffschreiben lassen, vnd sich
darvor begeben, Der Mosch Wilhelmen Straf
frau / der vbel mit stossen vnd schlagen tractirt
auß dem hauß geiagt, Vnd die weil sich dar
durch ir straffen [illegible] begeben hette,
darinnen sie vngefehr 3 tag vnd nachten gantz
mißtrostig gelegen. Dazwischen erfaren
alß Wan Großhan ir [illegible] angelangt
vnd aufmals der böse Feindt wie sie darnach
Kinder erfaren, in gestalt alß wan ed Groß
han selbst gewesen bei sie kommen, vnd ge-
fragt, warumb sie dan ~~[illegible]~~ [illegible] gangen
die Antwort anderer meinung nit alß
wan ed Großhan gewesen / Seine Mosch
hat mich gar vbel gehalten vnd auß dem
hauß geschlagen, Damit der böse Feindt
bei ihr vnder die Kleider gewesen, vnd
seinen willen mit Ihr gehabt, So kalt
wie ein Eyß abgangen, F darüber sie sehr
erschrocken vnd gespürt daß ed ein betrogene
sach gewesen, [illegible] were sie wider-
vmb zu Irer Herschafft hauß gangen vnd
~~[illegible]~~ vber einen tag oder drei
darnach, habe sie ein todt Kindtgen Zur
Welt geboren, Vnder dem ~~[illegible]~~
Kindelbetth were der Feindt abermahl
bei sie in Großhans gestalt ~~kommen~~ zu
der Cammer kommen, vnd Ihr ein Kan
mit wein zubracht vnd gesagt, Sie
solle drincken er wolle Ihr mehr wein
zubringen / vnd damit abgeschieden,
Alß sie auß dem Kindelbeth ~~[illegible]~~ zu
hauß gewesen, Vndermalß ~~[illegible]~~
Ihr wein zubracht / Kindtzdar-

F vnd sie also hinnach [illegible]
daß einen todten [illegible]
bekommen

und zu ihr das abgefallen
wären, weil ... [illegible]
... [illegible]
... [illegible]
und ... [illegible]

auf mehr andern tantzen gewesen, dann sie
ietzo nit erinnere. Auch begert man solle
den andern welche mit ihr auf den
[illegible] gewesen, auch fleißig
[illegible] widerfahren lassen, [illegible]
den [illegible] auch der warheit sagen müssen,

Befragt wie offt sie dann auf den [illegible]
auf den tantzen gewesen, Antwort
underweilen [illegible] in 14 tagen
bißweilen auch [illegible] monat auch [illegible] offt
malen in [illegible] bekommen kommen
und habe der teufel ihnen jedesmal [illegible]
[illegible] wo und wann
wider [illegible] bei samen kommen sollten

Weiter auch [illegible] auf den
tantzen [illegible] gewesen,
[illegible] in [illegible] auf den
tantzen [illegible] kommen, und hab
auch [illegible] mit [illegible]
[illegible] Lucifer ge-
heißen;

Endlich gefragt ob auch [illegible]
[illegible] dem teufel
erhalten, Antwort also der [illegible] gott
und den [illegible] ahn der Müllen
[illegible] tag oder [illegible] bei dem Müller
[illegible] der haushaltung
[illegible], hab der
teufel [illegible] geraten, sie den Müller [illegible]
[illegible] und sich ahn den Müller
[illegible] halten [illegible] der
Gott und [illegible]
[illegible] wann, [illegible] daß [illegible] wär

gesagt alles wie sie [illegible]
wollen und

Zum andern, als sie zur gefengnus gebracht
were der teufel auch bei sie zu den [illegible]
kommen, vnnd ihr zugesprochen sie sollte nicht be-
kennen sondern einen guten muth haben,
er wolle ihr helffen vnd keinen mangel
leiden lassen. Darauff auch in den ersten
sich so steiff gehalten, Mit bitt ihr alle
ihre missethatten zu verzeihen, ~~[illegible]~~ vndt sie were
bereit sich zu [illegible], [illegible] auszuschießen
zu machen vnderschiedlich [illegible] ihr [illegible]
zu [illegible]. Vnndt hat ~~[illegible]~~
den Christ [illegible] zu nehmen [illegible] gerufen(?)
[illegible] geben, [illegible] selbst
welches [illegible] thun gefelt werden mogte
das gericht vor Gott verantworten vnd
alles auff ihre [illegible] nehmen wolle.

und einen Priester beichte(?) ordnen

Fiscales repetunt
iuxta protocollum
~~[illegible]~~ confessa
facta et submittunt
ad sententiam diffi-
nitivam.

Churfürstliche [illegible] vnd [illegible]
[illegible] zu Homberg(?) Engelbert [illegible]
vnd [illegible] Criminal Cläger
wider [illegible] Criminal
beklagtinn nit allein auf die ahn ihr
gefundene vnd probirte Signa-
la, vnnd darauff erfolgte mittel-
mäßige torturam [illegible] sondern
auch hernachmals zu vnderschiedlichen mahlen
gutwillig gethane vnd [illegible]
bekentnussen der zauberinn dergestalt
schuldig befunden daß sie [illegible]

undt die ~~[illegible]~~
~~[illegible] ahn der [illegible]~~ alle zu Kirchen, vndt
Henrichen ~~[illegible]~~ Kronsalbewerste zu Nidder Caster
holtz wonhafft, [illegible] in der [illegible]
vor [illegible] gessen, vndt folgents ahn die ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ bach geschrott, vndt [illegible] in die bach
geschlagen sollen, zu dem endt ein Wetter
zu erwecken, sie wollen sich auch ein Wetter
zu erheben, aber als die [illegible] glocken
angezogen, sei ihnen solches gehindert
sein,

Item habe auch vor [illegible] 8 Jaren an einem dantz
so bei dem Ortsholtz gehalten gesehen,
Melchior Manden ~~[illegible]~~ cum Vxore
~~[illegible]~~, [illegible], ~~[illegible]~~ Nesa, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, ~~[illegible]~~
[illegible], Henrichen [illegible] [illegible]
frauw, Els [illegible] [illegible] frauw
zu Closter [illegible], [illegible] ~~cum Vxore~~, #
Auch selbigen dantz auß Flamerschen
Heinrichen [illegible] cum Vxore Elsen
Hennen Hans frawen, Agnesen,
Berbgen [illegible] frawen ~~[illegible]~~

Item von [illegible] [illegible] deß [illegible] [illegible]
vndt Schon Johannen [illegible].

Item von Nidder Castersholtz frawen die
Kronsalbewerste, vndt sonsten ander mehr
als sie nit eigentlich erkent, #°
[illegible] [illegible] [illegible]

Item vor 5 Jaren auf dem Kirchener bergh
~~[illegible]~~ ahn einem teuffels dantz gesehen,
Melchior Mandt mit seiner frawen
~~[illegible]~~ [illegible], [illegible] Niss, Els
[illegible] [illegible] ahn der [illegible], [illegible]
vndt [illegible], frauw [illegible] frauw Barbar

oben beschrieben

XB.
Ortsholtz

Von Kirchen
revocata 5 Feb 1630

~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ gewesen
mit [illegible] [illegible]
[illegible] Hans frau [illegible],
[illegible] [illegible]
gewesen alle von Kirchen

#° Auf diesem dantz haben
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] der teufel [illegible] zu
bracht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] von

[illegible] berg

revocata 5 Feb 1630

4

Mertz Scheper, frau Peter Hornsen

Hunderskelsh Gerhardt ... lo

nicht, Reinardt Handt frau Ger

Merten, ~~Peter~~ Metzenhandt Peter vulgo

[illegible] hausst, alle [illegible] dertzhen,

Item Ober Castenholtz auf der hern Abbten

seiden, Leonardt Scheffer mit seiner frawen

Gertrud [illegible] gestorben,

Melchiorn Maurden dochter Mertz

Item ~~[illegible]~~ von Under

Castenholtz, die Kramselbmeister, Kursten

Gerhardt frau Lisgen, Michels frau Elsgen,

Item von Flamersheim Kierdorff cum [illegible]

Kumordt Hands frau Agnes, ~~[illegible]~~ Wilhelm Mosen

Gerhardts frau, Mertz des Scholtheissen frau

Neis des Scheurbergh auf der Hellen, ~~[illegible]~~

1° auf dessen den 13 Novembris Johan Kreutzhier [illegible] an ... gemeiner [illegible]

Item ~~[illegible]~~ geben ~~[illegible]~~ aufgehoben
Item ~~[illegible]~~ versamblung auf dem

~~[illegible]~~ Heimer berg angewesenn, auch auf dem

Closter berg vor funff Jaren [illegible] gesehen

habe Mergen der ~~[illegible]~~ Volmers des Neid der

Castenholtz welche ~~[illegible]~~

revocavit hanc Cellera nam 23. Nobris ~~30 octobris~~ 1629 & 3 feb 1630

mit der die Kramselbmeister, "daselbst" und einer anderen,

die sie nit gekant mit einer dicken Kerzen

[illegible] Mosen geschwornen gewesten

auf der Kauth [illegible]

Item habe die [illegible] Melchiorn Maurden Sohn

[illegible] auf [illegible]

~~[illegible]~~ am Closter berg oder Heimer berg

einmahl gesehen,

Dergleichen auch einmahl Gertrud [illegible]

Kunradt genant, auf dem Closter berg

an einem Kessell [illegible]

vndt es widersprochen? Wie doch an sie kommen were? Barbara allein schriftlich geantwortt, Ich bekenne es an euch wie solches (: die nemblich geschriebene meinung :) an mich kommen ist, Ist beiderseits zu fernerem rechtlichem bescheidt abgewiesen/ Vndt weil noch diesem actu, das das Keiserliche Kriegsvolck zu diesem quartier im anzug were, zu entkommen, seindt beide Personen zu ihren Eltern gefurt vndt in der sachen supersedirt wordt.

Freitag den 23 Novembris 1629.
coram dnis praefectis Homburgensibus Engelbrechten Kriembach vndt Bernhardt Schirhagen, sodan Johan Drieiren Scholtheissen zu Odendorf Gerharten Ottenheim, Wilhelm Schmitz vnd Hubert Kriegs als geschworenen, Jacoben Esteler Bruchhausen Heinrich Vmen Schmitz vnd Henrichen Walbrucker auß Durchstil Udendorf Scheffen, vnd meiner deß Homburgischen gerichtschreibers

Christopher Rülpscher vnnd Lucaßen beide Vogt zu Homburg Engelbert Kriembach vnd Bernhard Schirhagen Criminal Klegere wider Lucien Crimmel beklagte

Fide Hexerein halber

Criminalis accusatio
contra [illegible]
[illegible]

Linder Lehrin von
Kirchheim

Repetirn derowegen ihr Person zuvordrist in der [illegible]
[illegible], dan ferners die durch
[illegible] executirte Straffen [illegible]
beschehene underschiedliche probe denunciationes
vnd confrontation Wie auch der [illegible] mit
geschaffender Barbaren alles über ihr [illegible]
ergangenen bekantnussen vnd gleichfals vor-
gestellte vnd vollzogene confrontation
dan letzlich die an ihrem Leib vorgefundene
stygmata magica welche crimen Magiæ
manifestissime portendiren vnd importiren
Als bitten zu erwegung dieses alles, vnd
das beklagtinne solches alles [illegible] gesetzt
nicht bekennen wolt dieselbe durch gericht-
lich decret ad torturam zu condemniren
Darüber submittimus,

Nach dieser ~~beschehener~~ gethaner clagte, haben angewesene
Schultheis vndt Schöpffen beschlossen, das ehe vnd
bevor der beschaffenen Linder Lehrin
die clagt vorgehalten, vndt das decret
gegeben werde, die andere incarcerirte
Barbara nochmals über ihr underschied-
liche bekantnussen zu horen, gestalt
zu solchem end durch den gerichtsboten die
beruerte Barbara ad locum Judicij
gebracht, Demnegst das protocollum
so viel ihr Person, vnd von ihro gethane

bekantnuß und erzeigen bekrefft,
so deutlich hergeschlagen. Unnd hat
alles obernenten bestettigt, auß
genohmen das Metzgen die Druyste
zu Nieder Castenholtz welche sie jetzo
Barbaram am 28 octob jungst abgs
das vor funff Jaren ungefehrlich
Dantz am Closterberg gewesen
sein solle, denuncyrt, widerruffen,

Desgleichen auch hat wir am 29 octobris
bekent das Petern am Fütz zu Kirchem
die Kohebersten und der fungerechten
Grethen Eyß ... beschworen ...
revocirt, addendo alß gedachten
Petern die Kohe kranck worden
daß dessen Fraw, sie Barbaram
beyfordert, umb den kohen etwas
gutes zu thun, Welches sie auch
gethan, aber es habe nit geholffen
und habe demnegst benenten Petern

F und Metzgen Schreyen

Fraw Metzgen Schreyen damit betragen
Gefragt was den dessen kohe einen schat
gethan? Antwort sie habe sie
gesegnet mit folgenden segen,

Ich wal Gott und der heilig Crist
und die heilige Junfer St Thia
die trug die heilige Junfer St Anna
und die heilige Junfer St Ann die trug
unser liebe Fraw, Und unser liebe
Fraw trug den heiligen Crist

vnd so wair alß das ist so starr al[s] ein gemach
da du bist,

Nach dieser beschehener repetition examinis ware der abendt angetrungen, vnd die gerichtspersonen heimwarts gangen, vnd sich vergleichen morgen Sambstag den Wenig tag widerumb beisammen zu erscheinen vnd sich eines decreti gegen Linden Celian zu vergleichen

Sambstag den 24 Novemb. A° 1629

Seindt die gestrigs tags angeregten Schultheiß vnnd Scheffen gesambt widerumb beisammen erschienen sich vereinigen sich eines decrets gegen Linden Celian zu vergleichen, Haben aber bey dieser Vereinigung entschlossen alldieweil aber Linden Celia wie der ~~[illegible]~~ zugebrachten Confrontation halber ~~[illegible]~~ vnnd der mitverhafften Barbaren vnderschiedliche beklagungen ergangen daß die confrontatio mit beiden incarcerirten ex superabundantia vltro vorzunehmen, Bei solcher darauff gegen einander gestelt Barbara abermals ihr Linden Celian ins gesicht geredt daß sie an verscheidenen ~~[illegible]~~ orten auff den tänzen vnnd in specie an dem Pferdes kirchhof beim Nider Casterholtz

F In massen Jacob Distler Mit Scheffen welcher zu den Ver-
zu Scheinsheim bey diesem abge-
fertigt, vnnd zu vernehmen
ob auch derselbe der anderen
sage referirt ~~[illegible]~~ zu Scheinsheim
~~[illegible]~~ eine Co-
municationen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ zu thun Vnnd

welches Lenden Colin aber starck
gelaugnet, Unnd Barbaram ~~ihm~~ [dar] ins
~~vorauß~~ zuthun, mit Linden worden
angeredt, Darnach Barbaram
abgewaist, zu denselben Johan Dedhum
Schultheiß Heinrich Otthausen eltister
Scheffen und Johan ... gerichtschreiber und
begeben, Unnd in der güte bei irer
Seelen ewiger seligkeit erinnert
~~der~~ eigentlich warheit zu bekennen
Ob benante [Colinen] ~~Barbaram~~ auch auf dem
~~Teufels~~ dantzen gesehen, oder ~~sie~~ ann
Irer Persoune sich geirret habe? Sagt
wahr ~~ist~~ Sie habe Lenden Colin
wie vor diesem underschiedlich bekant.
auf den Teufels dantzen gesehen, Unnd
wolle ~~darauf~~ F leben und sterben,
Unnd zu sterckerer bekrefftigung
dieses ~~und bezeugen~~ alles obgemelt
Johan Dedhum, Henrichen Otthausen
und mit dem gerichtschreibern
In treuen hand angelobt; Welches
alles dem gantzen gericht referirt
und demnegst folgendt decret
~~ist allein~~ gefelt F ~~wurde~~.

F darauf so woll alß andere außsagen

F [sagt] In gegenwart beider herrn Scheffen und der Verhafftin Lenden Colinen publicirt worden

Decretum

Wirdt beclagttinn Lenden Colich
wegen ... lauth [illegible] Constitution

~~vnd keinen als da(?) ist, so sleunig weg-~~
~~geschaffet würde~~, darauf dem henger stull
vnd darzu gehörige tortur instrumenta
ernstlich hinverhofen verdamb ~~[illegible]~~
~~Hernacher~~ doch beiden fürstlichen Gülich
vnd Bergischen Amtleuten Hülchenberg
nach ~~befindung~~ ~~[illegible]~~ Ihro verhafftnus
bedeutnuß zu erlassung vom Stull
so woll als fernere application vor-
behaltende, Deweilen aber
ihr vnd weitern fernere apprehension
~~[illegible]~~ vnd ~~[illegible]~~ über ihrer verhafftung
der mit vrtheilen gestelt werden solle,
als auch vnsere gerichtsbrüder herr
Werner als herr burgermeister Johan Peltzer
von Dreitzen ~~[illegible]~~ Rintzig zum Commiss-
arius herin zu ~~[illegible]~~ schicken, vnd herr Johan
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Goswein von Landtsberg zu
Fleckenstein, Mitsamt zu Homberg ver-
ordnung, einer oder zween Gerichtspersonen
dem gericht ~~[illegible]~~ beywohnend, vnd mit
deren vorfalle fürohin in dieser Zauberey
sachen procedirt werde,
Publicatum circa duodecimam.

Publicato decreto ist bemelte ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Kindtgiltgis von dem Scharpfrichter
auf den Stull gesetzt vnd mit den
darzu verordneten ~~[illegible]~~ eisernen halßbande
angelegt F worden

F vnd vmb die augen ver-
bunden

F alle Gerichtspersohnen erfordert

Jnmittelst die hexe ~~Anna~~ Lindenn Gilch
auf dem folterstull gesessen, haben angeregte
Gerichtspersonen Balthasarn Schmidt, Melchiorn
Manderen ~~vnnd~~ Petern am Gütz vnnd
Schonbachern F citiren lassen, gestalt die
selbe absonderlich zu fragen, ob ~~Jnen~~ auch
die besten Welche Barbara zu der Kliff
gesten Jnen ~~hette~~ hergestellt zu haben am
29 Octob bekent, auß mangel bekommen
vnnd derselben ~~a~~storben,

Examinatio super factis realibus a Barbara confessis

Erstlich Schonbachern gefragt, ob Jme vor etlichen
Jarn vnnd wie lang hernachen ein pferd so ein
braun blessen gewesen bezaubert vnd gestorb?
vnd darüber an welche stat die vnnatürliche
warheit zu bekommen? Antwort daß
~~[illegible]~~ vor 8 Jarn vngefehr Jme ein braun
blesspferd gestorben, Vnnd weil er sich
die gedancken gemacht, daß es damit
keine rechte sach gewesen, habe er dasselbe
durch den Wasenmeister aufschneiden lassen
vnnd domalß befunden, daß in solchen
pferds hertzkammern zwei ~~[illegible]~~ Krotten
einer jeder von einer ~~[illegible]~~ mittler faust
großen, vnnd drei langer schlangen zu
gleich von seltzamer gestalt gelegen,
Vnnd habe vmb solche zeit der verhafftinnen
Barbaren zu der Kliffen stu hette verstorbener
Man bei Jme die pferd getrieben ~~hab~~,

x Melchiß von Jungsheim

Zum Zehenten

Johannen Gretter vulgo Simons
Johannen von Ober Castenholtz abzufragen
Ob Ihm verwichenes Jahr nicht ein braun
pferdt gehling zu [illegible] gangen Unnd
ob Ihm verwichner Barbara der
Metzgerin einmahl an geld begegnet
sie. Respondit an nichts statt
[illegible] dan erinnert, Das
es ihm auf der heiligen drei Königtag
ein Jahr werdt, damahls Ihm ein
schon braun pferdt, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
plötzlich erkranckt worden, welches
einen tag oder vier gar übel ge-
thut, wandt und stossen alles
Im stall, das es mit den hinderen
füessen etwan kommen zerschlagen ~~[illegible]~~
geschlagen, und mit den forderen füessen
Löcher in die erde gemacht habe und
endlich verstorben sei / also es
ihm von dem Wasenmeister hinauss
geschleift, habe er dasselbe wegen
böser vermuthung / eröffnen lassen,
dabei sich befunden, daß ihm umb
das hertz Dinger wie blattern
~~[illegible]~~ (vor Jahren) so dickhalss (ein) herauss ~~[illegible]~~
Unnd begünnen sicher fürchtbarlich [illegible]
~~[illegible]~~ Unnd
dabei lange [illegible] wir geschlagen

Jedoch der seie nit außer wachßen ~~gelegen~~ gewesen gelegen, Ob ihm Barbara in der Nachparschaft die bachs ~~steiner~~ solches hett bezeugen, oder sie domalß dem dienst welcher das gesteckt mit dachen gesucht begeret könne er nit wissen, Wolle denselben Knecht erfragen und fürderlich ad protocoll bringen.

Zum dritten Melchiorn Mauchen von ~~Kirch~~ Hortenberg bei seiner Mannwarheit ~~ge~~ selter gefragt Ob ~~...~~ vor 6 Jaren oder darumb Jme ein braun blessen hinwegbracht und ob dermahlen eine Barbara in der Nachparschaft geseßen ~~...~~ mit Jnen am derselben gesprochen.

Antwort Das vor vier Jaren er ein braun blessen gehabt, Welches ~~zu grundt gangen sei~~ wie eine geist zu grundt gangen, und endtlich gestorben sei, Welches er durch den Schinder ausschneiden lassen, Und habe Jm Leib voller schlangen und ander seltzame sachen gehabt, Darzu Jme auch vor vier Jaren ein schwarz braun gestorben sei, bei dessen ~~...~~ er einen Roßschueler Jm Weingart Münsterischl Crisenthoune genant gebracht, der dem gesind

ein Drauchl eingeschüttet habe, Vber solches seiet
Vhr er Melchior damals geargwohnt, darüe
gestorben sei, Habe deßhalb stark
haut müessen lassen, Ob ihm vnbe-
wüst vor alt langen Jaren der Ver-
hafftinn Barbara, ein Kuhe auf ihre
am Steffelberg erstochen habe, Sich
nit erinnere, möchte wol sein Vater
ihm doch abgeschaffen. Dan er habe
andere viel sachen wegen seiner haus-
haltung zu denken,

Zum Vierten ~~Dritter~~ Balthasarn Schmidt zu den Kirch-
pesten zu Kirchen gefragt ob ihm vor fünf
Jaren ein Kuhe bezaubert; Antwort vnd
solcherzeit seine behalts habe ihm ein Kuhe
zwei tag oder drei auf dem Stal Ubrunck
gestanden. Ob bezaubert oder was der
Kuhe ~~gemein~~ gemangelt ~~möchte man die~~
~~Frauen~~ könne er nit wissen, dass were
weiber sachen

Item ~~diesen~~ Balthasarn, weil er der
verhafftinnen Barbaren nechster Nachbar
auch die 20 Jar lang gewesen ge-
fragt, Ob ihme nit vber gedachter Bar-
baren Vormanns Hurerei Leibkranck-
heit etwas bewußt sei? Sagt es
das ermelter Hurerei ist vor 20 Jaren
gestorben, ~~etlich Jar lang vor~~ in seinem leben
lange Zeit ~~gebüeselt~~ ... nichts sehr gehört

vnndt in den tagen Jnn gar ~~stin~~ schweren
gangen vnndt wol gessen, aber dabei
hab Jn der Theufel wie ein greif betzwan
gen sie. Wo solchs bekandt her
~~k~~ommer Jnn vnderweiß.

Zum fünfften Jsten an Fütz zu Kirchhein gefragt
Ob der deren Jaren alß Jnn seiner
Kochbresten beschreibt Barbara Jn
der Kirchgassen ~~[illegible]~~ brauchen den
selben einigen rhatt zuthun? Er
weil das sein haußfrau wan ~~deren~~
dir Kopfbresten beladen worden, Barbara
Jn der Kirchgassen zu brauchen geklagt
Ob auch zu den Dosen die Jnn vor
deren Jaren zu denken gangen,
ermeldte Barbara gefordert
mochte sein haußfrau wissen,

Eodem 24 Nouembris zwischen sieben
vnndt acht Vhren am abendt ist die
incarcerirte Linden zelig auf jr ansten-
dig ~~flehen~~ bitten vnndt versprechen
daß sie die reine warheit sagen wolle,
auß bruchs binden frei vor ~~der~~
dem stull herunder gelassen, vnndt
Jro nun durch Zeit sich zubedencken
geben, darauff ~~alß~~
~~sie [illegible]~~
~~[illegible]~~ alß der scholtheiss Vogt
vnd mitten zwölff schöffen wider herein-
gangen, hat Linden Zelig Jr be-

gewesen Hurtzen Otterheim, Schellesten
Schultz vnndt Hübertum di erste Schaffen
vndt meine erst sprechschreibens bekant
auß ihr ~~…~~ ander Man Kinder hette die
deren aber gewesen, Welcher die Creß
an einem bein gehabt, vndt nach
Teutschlandt verreist, vndt sie mit deren
kleinen Kindern hinderlassen habe.
seitherts in frembden landen seinen
schaden verhaimbst, vndt binnen
Molsheim in einem Kloster am keckel
hand Kranck gelegen ~~hette~~, daselbst
er dan auch[F] verstorben were, Welches

F von 25 Jahren

vermeldten hat man Ihrer von desselben
selig Ihr solche zeitung vndt nichts von
an gelt noch theil so ihr Mann übrig
gelassen hinbracht, Were sie nie
verheürat worden, Vndt
einsmahls bei Ihren Kindern am feuer
auf einem bänckhlein gesessen, da
wehe ein ~~Man~~ frembder Man
sich bei sie am feuer niedergesetzt
mit Ihr sprach gehalten, vndt
ein stückh gelts von gold farben, welches
sie vermeint ein halb Rosennobel
gewesen zu sein Ihr geschenckht
vnd damit abgeschieden sei, Aber
er ihm ~~falsch gelt~~ wenig tage hernacher
solch gelt auf Münsterischer ertragen

vnnd Crisantzen Schwenchern schon lassen,
habe dasselbe nit ~~gerade gelüfftet~~
gezeigt. Bald darnach auf ein andre
+ Im sombri   mahl + ~~als der Münsterpfell kommen~~
~~vnd Schafften sich zutragen gehabt~~
~~der Rhete freundt abermals~~ Were
abermahls einer bei ihr kommen vnd
gebletzert geweszen Wie ein Mensch
Welcher gefragt ob sie nit Ihme dienen
allein wolle? Das geantwort
der himlische Vatter verwehrt ihr al-
lesh, Derselbe ferner gesagt
solle Ihme folgen, Er Ihr gut vnder-
halt verschaffen würde, Und mit sie
seinen willen zu thun begert, Wie
auch beschehen, Vnd sie ein betrogene
sach vnd ... werkh gewesen
vnd gefragt ob auch alle sachen
zu thun künne? So Ja geantwort,
darauff ferner bewilligt die
Gemeinschaft für 1560 Kalter
Weisen abgezogen, Item
er were die gottliche ablaugnung +
+ bald darnach.   an den Tantz bei der Kyrchensteiner
vor 25 Jaren Im sombri also
einmahl der Münster kommen
erfolgt, daheit der Teufel sie
bezwungen, das sie Gott den hern
absagen vnnd Ihme dem Teufel
zusagen solle. Desgleichen

sehr beschwert, Nachmahlß vnder diesen for-
mation gethan Gestalt der Teufel
Jro vor hundtßie wehegesagt habe
Ich sage Gott ab vnd dem bösen geist
zu.

Nach dieser bekantnuß hat beschuldte nun
~~hingegen~~theils beginnen zu Vacilliren
Vnd Jhn geringsten nit, daß sie einige   c bekennen wollen
menschen oder Viehe verzu ~~Art~~
oder auff einigen teufels tantzen
gewesen   darauff
wir der Churfürstlicher Jülischer Vogtt
bei seinem abreisen mit dem Zimlich
Vatter die abends gemacht, die
~~Z~~u den halb vndtrunb auf den Stull
nicht vorbewußtem eignen
gesetzt ~~Vnnd~~ darauff aber nach bis c   c ahn den morgen acht stund zu vnterhalten verordnet
~~c~~ ~~stunden behalten~~ worden Jn
mittelß der Zeit Jn gegenwart
Henrichen Ottenheim Scheffen
Schmidt vnnd Jacobten Dierß
Scheffen welche bei dero ~~S~~unden
Gefangen adiungiert, wie dieselbe ad
protocollum referirt vnd nach
gefragt Ob er Schuld allein were?
Vnd dero Jn geantwort, darauff ~~gesetzt~~
Jro vorige bekantnuß widderrueffen
vnd sich keiner erkent hette, ~~daß~~
Vnd bekant, were auß furchten
also von dem Stull sonderen gelegt,
beschehen,

den 25 Nobris [illegible]

[illegible]

und sich [illegible] [illegible]

Dontags gestern Vier und fünf uhren des morgens [illegible] abermahl gebetten [illegible] die fr[illegible] wolle die [illegible] nit mehr betriegen, sondern die warheit sagen, Darauf ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ abermahl [illegible] still gelassen und die Schiften [illegible] biß ahn den mittag zu meiner [illegible] [illegible] Christlich [illegible] [illegible] [illegible] abgeschieden,

Vormiche hatt der Landbott Johan [illegible] als [illegible] Sunderhelgen am morgen eine Zeitlang gewacht ad protocollum referirt, Daß ~~[illegible]~~ er sie [illegible] [illegible] erinnert warumb die warheit nit aussage, Darauf sie ihm geantwort, wan sie die warheit sagte, So müste sie sterben, #

[illegible] [illegible] [illegible] Otterheim Schlich Schmidt und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gesehen und [illegible] [illegible] ob [illegible] [illegible] [illegible] etwas bekennen mogte, haben [illegible] [illegible] gesellen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] so die wacht gehalten referiren, alß er [illegible] ein wenig auf seit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und mit [illegible] [illegible] [illegible] halten, daß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auf seit [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ derselbe [illegible] viel [illegible] und auf dem [illegible] allerungst [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~; Mit [illegible] so bald der [illegible] [illegible] vermerckt, daß mit [illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und sich simulirt alß

Montag den 26 9bris 1629.

Coram Johan [illegible] Schultheißen zu [illegible]dorf, Henrichen Otterheim Schlich Schmidt [illegible] Jacobum [illegible] Reinhart [illegible] Simon Schmidt Henrichen [illegible] & me Johan Frantz Secretario Communi [illegible]bergensi

Landt Vogts Criminal [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] bei [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

wan [illegible] selber [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vorgehalten, [illegible] [illegible] mit [illegible] worten [illegible], [illegible] nit wollen [illegible] laufen oder weg kommen konnen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auf der [illegible] [illegible], [illegible] allein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Nachdem Criminal beclagtin [illegible]
[illegible] quaestionem sedis etliche stunden
ausgestanden, so bereits ein Urtelstheil
stunden dimittiert gewesen, und
der ablaugnung gottes und der
bandtnuß mit dem bösen feindt
mit glaublichen umbstenden bekent
[illegible] erschienen halsstarrigkeit
halber das deme confessio crimi-
nis wir auch einige delicta
nit bekhennen wollen. Widerumb
sedi applicirt, Und dieselben
[illegible] salva praedeposita quadran-
te horologii divisionis ~~fast~~ 25. stunden sustinirt
[illegible] [illegible] renuncirt, Und
gestern sontags bei nachtszeit
aus oben der Vestee ein Strang
bei seit gewesen, F ~~Mit dem selben~~
ausgebrochen, Und dergestalt
sich fuga de novo gantz schuldig
~~gemachten~~ gegeben, Weil die
Criminal Klagere so nacht des
und noch mehr erwegung das
sie Vorhin propter adulterium
infamia notirt, Welches sie auch
licet incarcerata gleichfals bege-
walten, bisz zu öffentlicher Uber-
zeugung, [illegible], zu erst

F Und der Schöffen [illegible]
zitlicher examination [illegible]
bekommen sollen, deshalb wegen
sie verschlossen [illegible]
bleiben

Büßgerchen vndt hinnerlassen, daß die
selbe Criminal beclagtinn denen
den heiligen Romischen Reichs gebührlicher
torturæ cordarum oder sonsten
vundeter bester gestalt ferneren fein
liche fragen [illegible] [illegible]
darüber submittirendt

F herumb beriert vndt

Decretum

Würdt Criminal beclagtin Linden Zelch
auß protocollirten vndt andern vmb-
standen ad torturam cordarum mit
festmachung einer handt vndt füeß vber
zwerch [illegible] zu, zu [illegible] der
[illegible], wie an [illegible] [illegible]
nicht [illegible], angesehen auf 6 stunden
verdammet vndt ferner Condemnatio
nach befindung vorbehalten

Fiat hora 1a post meridiem

Herauf ~~die~~ ist die verhafftinn Linden
dem Scharpfrichter vndt zu der torturen
zu bringen verantwortt, aller [illegible]
vndt zu solcher torturen ~~[illegible]~~
[illegible] ~~stunden~~ biß vmb 8 [illegible]
[illegible] vndt also ~~[illegible]~~ [illegible]
intervallo [illegible] ~~[illegible]~~ stunden erhalten
vndt ~~[illegible]~~ [illegible] nicht bekant
worden,

Dinstag den 27 Novemb. Ao 1629

~~coram~~ coram Johan Wedeum Schultheissen
~~Heinrichen~~ Otterheim, Schöff, Schmidt, Gilbert
~~Kriebss~~, Jacob Ostler Reinhart Hoch
Simon Schmidt ~~undt~~ Heinrichen Val[illegible]
[illegible] undt meines deß gemeinen [illegible]
bergen Gericht schreibers.

E bei diesem angestellten gerichts tag [illegible] [illegible] [illegible]

Fiscalis
C
Landt Schultheiss

Peinlicher Criminal Kläger gegen Frauen [illegible] E
und beklagtin Celien ex mere instinctu suggestione
et suppeditatione maligni spiritus alles leugnend
und durch die beider gelinder ausgestandenen extra
ordinari quaestiones, sedis et vigiliarum, die
mehr unschuldigkeit alss sunsten zu imperiren,
zu keiner bekanntnuss zu bringen sein [illegible]
verstockte hartnäckigkeit dem Scharpfrichter
[illegible] nach an Wachholderen [illegible]
[illegible] dergestalt die angeborne ihr
[illegible] hatt lebss sich nit befindet,
[illegible] dass wegen ausgestandener [illegible]
bey [illegible] ist, als bitten
Kläger dem allem nach der die [illegible] beklagtinne
zu dero der heiligen Römischen Reich ~~undt~~ Kaiser
Carls des fünfften halssgerichts ordnung zu [illegible]
gewohnlicher tortur condarium per decret
zu verweisen cum submissione.

Decretum

Wirdt Criminal beklagtin Lindenholtz zu der gewonlicher tortur Cordarum straff Kayser Carls des fünfften halssgerichts ordnung auf eine stundt bis auff fernere [illegible] inderen undt weiter gerichtlich decret condemnirt,

Nach diesem gefellten decret seint beide herrn Vogte Simon Schultt undt Henrich Wetzbender Schöffen undt Schadt gemeiner Homburger Gerichtt schreiber an dem [illegible] verblieben Darauff auch der her [illegible] Quadt von [illegible] zu Flammersheim Mitter zu Homberg zukommen, Undt ist dem decret gemess die beklagtin Lindenholtz durch den Scharpfrichter ahn die Folter folter gebracht undt darin eine gantze stundt behalten, Undt [illegible] der Scharpfrichter [illegible] undt gerichtsgeschworenen bestimmen zeit referirt aufs eusserst undt strengste der peinlichen frag mit der Folter [illegible] versucht worden, gleichwol dem allem unerachtt das geringste [illegible] zaubereÿ lasters oder gottliches abnegation nit bekennen wollen

Notandum dass gesterte beklagte in tortura Vigiliarum sich [illegible], [illegible] Schultheiss undt [illegible] Schöffen referiren

Daß Verhafftinne Jn Jrer gegenwart
einmahl den Scharpfrichter gefragt
Ob er allein were? Welches Jr geant-
wort ~~und~~ ob Jme etwas bedeutung
wolle / solle er thun; daraufh
er gebetten / er der Scharpfrichter solle
nit so strenng mit Jro umbgehen, Sie wolle
verschaffen, das Jr nit umb Jme zwo Roß
nöthen ~~[illegible]~~ solle, Weile
Jm darüber ein andere Sachen hinein
Ob [illegible] eingekommen, ~~[illegible]~~ und
solches der Verhafftinne gesagt, hette
Verhafftinne dem Scharpfrichter zu disen
wort [illegible] geandt, Mich dürffte wol
daß Jr nit allein waret

F sonderen gewünscht

X und der andern Sachen neuen abhilonten

Vnsfuge Jr Schlafen den [illegible] auf
gethanen Vorschlag des Herrn [illegible] Jren
Leibherrn Wurden [illegible] [illegible]
[illegible] Jnen seiber und [illegible] Kinder
Schmidt und [illegible] [illegible] Sachen
und mit dem Gericht schreiber [illegible]
[illegible] der Verhafftinnen Barba-
ra zu gehen und Zu fragen, Ob
sie [illegible] [illegible] und Wol
gestehen? Hette sie angefangen zu
und hat [illegible] und under anderen
das von einem [illegible] [illegible] Jans
Welschen welcher [illegible] tage die

F Zweyen dreÿ und vier Jahren

Nacht bis hero gehabt verzehlen hören, ~~weil~~
Wan ein mensch des abendts etwan zu bethe gehe /
und die kleider auf einen tisch darauf man gessen
hatt lege, oder sonsten sich in einem eigenen
Nachts spiegele, der teufel solches ansicht ~~und~~
und annehmen denn die so auf dem tisch gelegene
~~kleider~~ zugebrauch auf den dantzen [illegible]
~~konne~~, Item sie habe zu Ohren kommen, wie
hingerichten Merten Korstens testament lesen
hören, Es habe ein hundertjahr Strafen
[illegible] genant hero auch gesagt, als [illegible]
ein jung von dreyzehn auß straf gemachten
testament so der Schultmeister geschrieben
haben solle gesehen, daß sie bey Niemandt
[illegible] von [illegible] auf der [illegible]
seiten, und hero [illegible] Schwester [illegible] der
~~Dorfen~~ ~~[illegible] haben~~ zu derselben wanschafft [illegible]
haben, weil nun die Barbara
sich offt in ~~einem~~ eigenem Nachts gespiegelt und die kleider
auf den tisch des abendts gelegt habe, mogte
durch den teufel hero angesicht und kleider
auf die dantz bracht worden sein / der
[illegible] auch weil sie [illegible] auß
Merten Korstens testament [illegible] der
~~dantz~~ / [illegible] von Strafen [illegible] die bekant
auß [illegible] Niemandt [illegible] der
Dorfen auß und [illegible] gehört /
habe sie die dantzplatzen und [illegible] auf
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

Alß darauf sich der Scharpfrichter so ermeldt
daß eingeheuristet derselbe wunderbare erklärung
auch bericht und anstifftung anderer leüth beschehen
Vnnd adulteri nur offenbar leugen sy einmahl
In dem sie sich wegen der [illegible] ihr seeln [illegible]
und [illegible] zugeben, auf sich selbst
Neben testament berüefen, daß sich derselben
~~[illegible]~~ confessio noch [illegible] zurichtung
besagt seien / Darbei gesagt waß
Sy solchen [illegible] bei Ihro zu thun gehabt, Antwort
Sie wer sie kommen und solten leiden megen
und confessio bleiben / Damit aber
[illegible] / mit [illegible] der [illegible]
den Herrn Vögten [illegible] müsten, darauf sie

Barbara

[illegible] [illegible], Sie bleibe bei allen
[illegible] [illegible],
Welches alß den Herrn Vögten referirt, Damit
dieselbe auch zu der [illegible] ~~Annae~~ Barbara
[illegible], ~~und~~ [illegible] nun [illegible]
erfolgt Sonnach sie Barbara
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] auch aller anderer
[illegible] beschehener [illegible] inhaerirt
und darauf zu leben und zu sterben
begert, [illegible] [illegible]

Et [illegible] auch Complices ~~[illegible]~~
denunciationum

Nota daß der [illegible] und
dergleichen variationes
eingeheuristet [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Verwandten
und andere [illegible] ~~[illegible]~~ zu denselben
durch der [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] die
[illegible] in der [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible])
admittirt, [illegible] auch per Complices vel illorum
filios [illegible] [illegible] werden,

vernehmen, wurde die trepp herab gangen.
Er David aber habe sich understehen
alß wen er schliefe, und gedacht
Veit stehet herunden an der thür, der weiß
schon waß auß disem handel werden will,
Jedoch alß gehört daß Barbar die trappen
abgewesen, were er aufgestanden, und
von oben herab gesehen, daß Barbar
daß hoferl auß dem hauß an die thür
gefürt, Er David were nachgefolgt
und gesehen daß Veit an der thür vor
auch Barbara gangen gestanden, Und
zu ihm gesagt Barbara wirdt hinweg
laufen, Er David habe ihm nachgeeilt
und nit weit von der platzen der
Custodi an einen Zaun, darüber steigen
wie wollen mit dem Rock erwischt
Die Barbara aber ihme nachgeschlichen
alß auf daß feld kommen, habe er gebet
man solle mit ihr würckh gehen, sonsten
müsse er laut ~~schr~~ und nachbar zu hilf
schreien, Sein bitten aber nit geholffen,
Er überlaut Veiten angeruffen, ~~und~~
welcher so bald nit kommen, sondern
die Barbara an dem Rock erhalten
seine alß nachmals ~~gangen~~ schleichen
sogen, ungefehr an dess Niederlasten
Holtzer selber hausfrau gefangen habe,

F so ungefehr einen halben büchsen schuß von dis sen dorff entlegen und allda die tathat verübt wurde

Daselbst were Vit beÿkommen, Vlri
chen er Daniel gewalt hette, dass
er beede erstenante Barbaram mit ge-
walt angreiffen und zü verkhüeden
sollen, habe er sich dessen nit mit
wiederfangen wollen / sondern sich
erklert solches weren Botten sach
und hierauf begert, er Daniel solle
bei Iro Barbaram bleiben / Inmittelss
wolle er gehen den Botten hollen / dessen
sich er Daniel beschwert, und Vitum gantz
wort hette. Er seit Monster als Ich
bleibt er alda bei Iro und haltet sie
Ich soll schleünig lauffen und die Botten
hollen ~~[illegible]~~ er / auch gethan, als
aber an die platz ~~alda~~ alda er sie
verlassen kommen, habe er niemand
antroffen, auch mit den Botten hin
und wieder zu weiss im feld, auch zu
ober Casterholtz ~~[illegible]~~ die der [illegible]
und zu [illegible] in beiden der herrschaften
und andern behausungen gesucht

F Gerhart [illegible] — Anno & die ut supra, ~~den~~ hatten nach dem ~~mittag~~ ist
der Hardtrechter Meister Hanss Jouplort
Vnnen / der Landbotten zur Execution dess
gestrigen decreti de mandato bestelt
ankommen und vermeldet dass der Landbott

ihm balt nachkommen, Undt gedachte entweichen
Barbara widerumb in die haft ~~ge~~ liefern
würde, Darauff ob vielleicht
bei ferner gedachten Barbaren confession, sonder-
lich weil alss hernach bei dem protocollo
erweist verlauffen mochten, ~~die~~ liegt consulta-
tion und decretiren gegen ~~Lindenhilgen~~
supersedirt,

Barbara in ipso die fugae iterum apprehensa incarceratur ~~e~~ et examinatur super violatione carceris

Barbara auß [illegible] vertreibt drei [illegible]
widerumb ad locum carceris durch Gotthart
de Vol, Landbotten Matheiß Johannen und Laurentzen von
Wockenbroich geliefert, Dieselbe gestern
tags angetroffen und nominirte Nachbau-
rischen Wetter und [illegible] zu
derselben sich verfugt, Demnach die hern
Rechtsgelehrten sie gefragt, wan sie vermug
ihres gestrigen vortragens einige gnadt begert
warumb dan durch die flucht sich aller
bekantnuß und hetten sich schuldig gemacht
Antwort wan einander so lang als sie ~~gef~~
gesessen würde es auch nicht und ~~wie~~ hab
auß forcht mehreret keinen gedacht, Wie
davon kommen mochte, Wie ehe
Sie [illegible] über nacht von den dingshauß
herunder auff die straß gangen umb ihr
wasser zu machen, Undt die thür offen
gestanden, habe sie die eisen Ketten
so weil [illegible] weshen [illegible] in dießer ~~statt~~
außgestanden einen [illegible],

seint sie die ben vndt fünf schueler worden
~~hab sie die~~ :/ von den fürsten außgeschickt
vndt von dem kirchhoff abgewichen vnd
~~laufs~~ laufft Veiten so wieder der Mauren
gestanden gegangen, vndt von biß auf.
heut seit allda restlich der Jorg vnd Lorentz
Veit bei sie kommen entweichen, Also
seind der Jorg vnd den Lottern zu hollen
nach dem dorff gelauffen. Habe sie Veiten
fleißig angelegen der gehen zu lassen, vndt
damit ein wenig von der platzen zu die
Niederhastenholtzer hochzeit kommen sein allda
in der Weingarten gesehen hette, Vnd
were Veit zu einem graben gefallen
dardurch ~~vndter~~ sie ihme biß hinder die
Burg Niederhastenholtz entkommen, alda
selbst sie widerumb ertappt, vnd mit
ihr nach dem ~~hoff~~ Kloster buch gangen
von dannen sich nach der Kirchheimer hochzeit
gewendt, vndt von dem morgen biß
an die neün schein keinen ander verblieb
waren, Jen dem Kreützer weg
~~Kirchheimer~~ Homberger gotmeßg hat habe
Veit zweyen vndterthanen von Hörlenbach
mit mehren Zaunstecken vnd Mestenstecken
erschossen die er angegriffen vndt sie mit
denselben widerumb zu ruck angeschwungen
~~hette~~, darüber der Lorentz zu kommen

were / und aber [illegible] ausser gebraucht ~~hetten~~,

Ist nochmahlen auch vorgestelt und de rigore examinirt, Ob er nit mit der verhafftenen einen schluß gemacht, Ihro darvon zu helffen und waß Ihm dagegen versprochen, hatt dessen nit gestehen wollen: Sondern ist wol in Abreden, daß Barbar Ihm vergangen nacht vermeldet, daß der [illegible] gern erledigt ~~hette~~ were; Es sei ein wenig darnach Ihr an nothwendig wasser zu machen ankommen, F ~~[illegible]~~ er abgangen sei und die Thür eröffnet, gewarttet ~~habe~~ habe, weder Ihm Jemand nachkommen, er habe gesehen und vermerckt daß ~~[illegible]~~ Barbar ~~[illegible]~~ hervor und der Jung nachgefolgt, Barbar die flucht nach dem garthen zue genommen, ~~[illegible]~~ er Ihro gefolgt, ~~und~~ der Jung Ihm verlauffen, und dieselbe auff den fall erwischt und sich bishero biß an daß Niderkastenholzer Helgenhäuslin gehalten hette, biß er bei und zu kommen, daselbst sie verglichen wären, daß der Jung in das dorff zu dem Botten gehen und denselben hollen sollte / Inmittelst habe Barbara Ihm umb den halß gefallen und mit gefaltenen Händen gebetten

Examinatio Custodis ~~qui~~ ~~[illegible]~~ et praesumpti Carceratoris fuga

F habe er solches dem andern Wechter deüten angezeigt und zu zusehen und damit

ie gehen zu lassen, mit andeuten, sie seien wolten
dass Jhr gegen bezahlung der uncosten erlediget
darauff sich Jhre erbarmet, und ~~[illegible]~~
mit Jhro ~~nach dem Kreutzheimer dorff [illegible]~~
~~drei viertel stund~~ von der platzen abge-
reich gangen, ~~darauff sich~~ darüber er #
~~[illegible]~~ Barbar in des Wedel Castenholtzer
Weingarten ~~kommen~~ außer diser Hoffnit
~~kommen~~ sei, Wann das Weib weg den weg
gedirret habe. Welches er allein nit
wol dirffen aussagen, also bei Jhro biss
zu der Kreutzheimer dorff allernegst dem
Closter bisher verbliben were, folgents
sich nach dem Flamersheimer weg gewandt
und also an den Kutters weg sitzen under
Jrem von Verbenbruch mit nahmen Lau-
rentzen und Wetzen Jhomann von Kennen
ersehen, habe er dieselbe angeruffen, und
die ~~[illegible]~~ außgewichene Barbar der bei Jhme
were widerumb nach Flamersheim zu füren
helffen, Welches dieselbe anfenglich sich
wenig angelegen sein lassen, also er sie
~~ermahnet~~ der Jren Tugend und straff
zu mahnen, darauff beide kommen
seien, und die Barbaram mit nach Ober
Castenholtz an Jhro behausung allda der
~~Landbott~~ Vnversehens auch anlangt zu F
und fürters auff Flamersheim ~~geholet~~
~~hette~~ gefenglich gefürt se ~~[illegible]~~, Und
hat Deponent Dietrich endlich ex mera simplici-
tate sich erclert er wolle nur Ehre Wand
darumb geben, dass der Wacht nit gesagt
und sich Jhro Barbaram [illegible]

einmahl an einem graben gestraffelt oder und

F gefangen genomen

Ersten noch seint der beide underthanen Laurentz &
und Mathes Johan von Horkenbroich abermahl
eingewandte entschuldigung, alss welcher
Persohn concernirt auch absonderlich vor
genohmen, (haben bedeut, das er vorhin
einer massen sich also zugetragen habe
Darauff bis zu fernerer examination
zu Dachssteinwechter verbrachen an sein ort
gestalt

Sodannt auf obgemelten 30 January 1630
F Gretchen (: zu strelen vermiert :) auftretende Peter Neschbelecker in ansehen der
~~erz~~ erzehlungen gericht[F] die beschaffenheit der
betten zeitlich erinnert, sie das zurückhaltung
der sehlen heill der bezeugnus nit behalten
selber wer und lieb nehmen, undt wie
er und den abfall bevandt, auch wie welcher
gestalt undt wie menschen undt vieh beschädigt
mit allen umbstanden nochmals auss sich
selbsten mit wahrheit bestandt bekennen solle
Hat erzehlt, alss vor 20 jahren wann
einer Landtsknechten zugebracht sehr bekümmert gewesen
undt auss der Neschgraten die Münster strass
hinauss zu felt, gehen sollen, habe ein schwartzer
Mann sich zu ihme gesellet, undt die ursach
der bekümbnuss erforschet, dem sie gesagt
F wort das wegen einer landsknechten zu
mangel gelt ~~sehe~~ betrübt, Darauff

derselbigen einen acht marckt thaler gegeben
vnndt an daß Creutz neben der Kirchhoff
gefüert habe, vnndt vnderschiedlich haben
wollen Gott vnndt seinen lieben heiligen
ab vnndt ihme zuzufallen, sie aber
Gott iederzeit vorbehalten / mit be-
melden daß destwegen zu erscheinung deren
Kinder nit erschrocken konte, damit
auch erhalten habe / daß das sacra-
ment des altars niemahls berüe-
ret, dadurch hab en obgemelten
~~Creutz~~ Gott ~~...~~ selbigen abgesagt
vndt verschiessen selbigem schwartz
Mannlin folgen, er auch alda sie
auf den rücken niedergeworfen
vnd vnzucht vnnatürlicher weiß
mit ihr betrieben habe

Item ferner auß sich selbsten bekent /
daß vor etlichen Jahren damahlen die
Zeit eigentlich verfallen einmahl
ein kloster bey einer teufflischen zu-
kunft gehabt, vnndt allerlei blumen
zusammen bracht, ihr mit einer obs
vnnd traüben zu verderben / aber
wehren einige stuckh lauth ihr einem
Creutzwagen darüber fahren kommen
dadurch sie verstört worden

NB: bey der repetition am 3 Feb 1630 diuinam apostasiam nit bekent,

in recapitulatione 3 feb 1630 iterum asseruauit ~~verum~~ oia in prota vsq ad § incipientem Item sentzent ... vera esse.

Auß diesem Closterbergh dantz haben
sie Melchioren Mandtern undt sein hausfr.
Christgen, Gertrud Nissen, Peters
Walburgen, Deutgen Kochsdantz ~~undt~~ Marg
Hünners Metten alle auß dem Dietzel
kirchen, | Item Hanßen Kürdorn
undt sein frau Dhegen, Hammerschmidt
frawen Kongsten, Belgen itzo Peters
Moltern zu hausfrawe, ~~Marg~~ des Schol-
theißen zu Flammersheim aber Stabens
hausfraw Marg alle von Flammersheim ♀
Item kennet ferner das obgh. persohnen auch an
dem dietzkirchen berg ~~undt erschienen auch ihre~~
~~Teuffel~~ gantz gesehen,
Item daß Schultz Johan von Dietzkirchen undt sein
frau bey ihrer Schaff undt Wein ahn der
Kirchen zu Dietzkirchen sich auch an obgedacht
beiden tantzen dem Closter und Dietzkirchen
berg finden lassen, Schultz Johan
aber Schultheiß gewesen, uber einen Wagen
darinnen ~~Wein~~ an/der Kirchen Marg
Scherisch undt Gertrud Nisß gesessen,
Item Melchior Mandt undt sein frau nebent
anderen auch in einem Wagen darvor
♂ 4 schwartze bock gespannet, Item
die von Flammersheim obengemelt
auch in einen Wagen auf obgemeltem
dantz ankommen. Undt sie habe
dieselbe bey außsetzen undt den auge-
sichtern erkant

Scherpfeld

♂ hetten Scherer undt under
den angesichtern
gnugsamb erkant

~~Denunciatores~~ Comp.
cum.

Vide supra fol. 61
wo sie ihrin Gretgen Schey
und gretgen Gerard
Scherpf

In repetitione 3 feb 1630 hat allein von Kirßenberg kent, dat sie einmahl uffs nacht dem Closterberg gefahren [illegible] [illegible],

Item Jutgen Rieß undt Elbgen
von Kerßen hette habe sie Barbara
einmahl angereitzet, daß sie den
dantzen auf dem Closter und Kerßeniner
bergen ~~fahren~~ danntzen sollen, In massen
sie ~~darauff~~ mit einem [illegible]
dahin gefahren,

Item vor 6 Jahren [illegible] [illegible]
personen mit Barbaren sambt [illegible]
Castenholtz am Steddel Kirchhof erschienen
nemblich Jungfraw die Stromhalbmeyster,
Andreßen Gerhard fraw Liß, Michel

3 feb: 1630 iterum affirmavit.

Hasce sub deletas revocavit infra fol 112

Frau Elß ~~von Nederlastenho~~ [illegible] Meyer
Scheper Trost [illegible] [illegible] hinterich undt [illegible]
Mit [illegible] ~~[illegible]~~ Lindenholtz, allda
eine Zeitlang [illegible] [illegible] gessen,
und folgends an die Kirchgemeiner bach
sich erhoben undt sie die bach geplatzt
hatten In meinung dat ein erschreckliches
Wetter die früchten verderben solle,
aber solch Wetter sich gewandt und
keinen schaden gethan habe,

5. Item auf obgemelten tag kenne auß sich
revocavit 3 feb: 1630. selbsten bekent daß vor dreien Jahren einer
[illegible] so Jrer negsten Nachbaren Balthasar
Schmidts gewesten und sie [illegible] dieselbe Ja
der straß mit einer bürden graß hinweg gangen
~~[illegible]~~ auß der bürden etwas genoß

Melchior sie mit Zauberei sachen der von Morgen Scheffen bede ... zu essen dargereicht, Aber doch nit verstorben,

~~Ist~~ diese factum ~~...~~ ist am 29 octob 1629 auß bekant et vide ~~m~~ relationem super inquisitione am 23 9bris 1629 supra, sedillis non attentis, 3 feb 1630 iterum revocavit.

Item vor 5 Jaren in der Kirmiß zeit habe am Heßelbers Melchiorn Mandten Pferden ~~roth blutgeferbt~~ und sie ein todt Kessen geworffen. In des teuffels nahmen auch grass dargeben, und bezaubert

Viel besagte Barbara obspecificirte bekantnuß gar wunderbar dargethan, Ist jedoch mit sich besser gegen morgen zu recolligiren und alsdan mit allen umbständen ~~und~~ circumstantien die warheit zu offenbaren ~~angezeigt~~ bezugensagt

Donnerstag den 31 January 1630 coram ~~Canzlei~~ dominis ~~Anthonio Mungero der Rechten doct.~~ Philippo Kolhofen juris utriusque Licentiato Gerichtschreibern zu ~~Ihr~~ Münstereiffel ex parte Serenissimi ducis et ~~Anthonio~~ Mungero Doctore a Condomino Quad adiunctis Juris Consultis Item beden Scheffen auch geurtheilt Personen in termino 29 January supra nominirt,

Ist die vormittags umb sieben Uhren Barbara

Declaration der [illegible]

dem gewonlichen Weisen beshentem gerücht
widerumb sistirt, hatt von der anderen
seiden seim Rechtbürgermeister auss ge-
trewest die seligkeit zu beherzigen ~~[illegible]~~
und das die warheit Gott [illegible]
auch behalten, mit glaublichen um-
ständen umbstenden darvon man nachforschen
könne^F ermahnet, Hat abermahls
außer der folter gütlich
bekent dass vor 20 Jaren etwan umb
standen beraubt gewesen, domals
ein schwartzer Man ihro einen [illegible]
thaler geben, sie an das Creutz an der
Kirchstegen dreimahl gestossen, und
ir gott helgen ab: und seine [illegible] sagt
Gott aber ausstendtlich verschalten
und also auch dass heilige nachtmal
niemalß verunehrt habe, Dieser Man
habe sein unflettig werck nit ge-
gebraucht. Habe selbigem
Man auch verschiedene allerhand zu thun
und auf dem negsten tantz [illegible]
bey allerlei blomen beieinander
zu bräuen, und das obß und frucht
zu verderben,

Item bekent dass vor 4 Jaren zu Heim
underschiedlichen mahlen^F Melchior Mandt
mit seiner frauen in einem Krautz Wagen
[illegible]
[illegible]
[illegible] rotfarbige [illegible]

F nochmalß in der güte bekennen wolle

Dieses infra in hoc termino ~~et etiam~~ item 31 January ~~est~~
3 Feb ~~[illegible]~~ widerumb rep.
Ist mit corrigirtem Zusatz
das die gottlich abnegatio
auch erfolgt,

F auf dem ~~[illegible]~~ [illegible] dantz

confirmavit 3 feb 1630.

habt undt über dömig zu wesen
undt jres under den augen wol erkant
habe. Auff diesem dantzplatzen
habe sie eigentlich gesehen, Zeitgenand
Nießen, Jennet Essen, Kohlbrinkers,
Gertrud Welbgen, dannen den Droiß
Voitz Johannen mit seiner frauen undt
Peter Hauß von Dorsen

confermant 3 feb 1630

Item habe Henrichen Kindtfont seine hausfrau
Elßen, Kerstien hintmachers
frau undt die verstorbene Schöltgisten
einmahl oder drei auff den dantzplatz
gesehen an dem Kloster undt darfinne
begen brandhusen habe

confermant 3 feb ao 1630.

Item habe auch an dem Pferdekirchhoff
undt Klosterberg underschiedlich die
Stromelbmansr von Nider Castenholtz
dusten Gertrud frau daselbst
undt habe die Stromelbmansr mit
jro an dem Klosterberg gedantzt
dass drüben gemacht werden sollen.

confermant 3 feb.

Item es habe Melchior Mandt an dem
Klosterberg eine rein von einem gulden
Krantz auffgesetzt undt damals brauch
allerlei blumen glücklich undt
die feinsten davon zu nehmen
weil er wegen des obhandt
undt deß zehen nach dem Kloster

geschehen. Über das wohlleben zu
werk gangen,

11 conf: 3 Feb 1630.

Item Hansen Peter habe sie [illegible]
dan ihm alß Gott beschaffen, dennoch
[illegible] keinen Pfenning geb.

12 confirmavit 3 Feb 1630.

Item ~~[illegible]~~ Merten ~~[illegible]~~ [über] [illegible]
vorgaab [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
habe auf dem Dantz am Katzenmer bey
zu des Teüfels wohnen sie ein horn
geblasen welches dauchten sie wer
blasen solle,

Item habe vor 5 Jaren auß Meister
Scherpen [illegible] einiger böse materi
bekommen damit sie [illegible]
ein [illegible] in seinem stall damit
sie in gestalt einer Katzen durch ein
loch gewachsen / bezaubert,

N: dieses factum sie auch
am 28 Octob: 1629 bekhandt und
darüber deß beschädigten relation
am 23 [illegible] 1629 [illegible]
etiam 3 Feb 1630 confirma
vit / doch alß [illegible] [am 5 Februar] [illegible]
welcher gestalt solches geschehen
können, vacillirt.

Weil ~~[illegible]~~ [illegible] ohne ~~[illegible]~~ [wol] die vorher bestandene
bekantnussen ~~[illegible]~~ [mit] dem vor diesem
ergangenen protocollo zum theil über
einkommen theilß auch in circumstan
tiis, tempore & locis differiren, auch
einiger maßen contrariren und darauff
den herrn Rechtsverständigen so wol
alß dem gericht allerhand bedencken
angefallen, Ist vor ~~gut~~ angesehen

F mit vorbehalt der [illegible] tion carceris

Urtheil
~~[illegible]~~ der [illegible] herrn Doctoren

[illegible] am 29 dieses monats
berichten vortragen und begeren

in eodem termino
~~[illegible]~~ erstlich decret zu publici-
ren undt exequiren zu lassen, ~~In massen~~
nach ~~[illegible]~~ ablesung desselben decret
der [illegible] dem Scharpfrichter uberlüffert
Welcher sie dan^F alsz die folter dort ~~[illegible]~~ gebracht
undt mit hinderruckts gebundenen handen
auffgezogen [illegible] die füess von der
erden nit kommen lassen, Darauff
ist Barbara unaufhörlich ~~[illegible]~~ Man
solle^F ihr die handt loss machen, so wolle
sie endlich der warheit sagen, Als
sie ehun zum boden kommen, dasz in der
Peinigung einen anfang der ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ wahren bekantnussen ~~[illegible]~~ sollen
uber begangene zaubereij undt Schadungen
machen solle, ~~[illegible]~~ Darauff in tortura^F
bekent dasz ~~[illegible]~~ Ihr Schwester
Trein Maurer so vor Jar [illegible]
[illegible] undt [illegible]
den [illegible] geben, von einem der Barbara
~~[illegible]~~ kindern so in [illegible] gestorben
gestorben undt auff den kirchhof [illegible]
an einem buchbaum begraben dass [illegible]
aussuchollen, [illegible] welches [illegible] verrich-
tung were sie nit kommen, Undt auff
dem kirchhof dess nachsten Montags [illegible]
[illegible] Treinen,^F [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] so [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ nit [illegible]

Margin notes:

F hat ihm angesucht [illegible] werden,

Barbara traditur Carnifici ad torquendum

F ihr [illegible] lassen und

F praesentibus dess herr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] supra 29 Januarij benant,

[illegible]

in recapitulatione 3 Feb. 1630 revocavit.

F undt [illegible] (: [illegible] :)

befunden, welche das grab geoffnet
dem kindt daß hertz außgenohmen
undt under sich vor dem kirchhoff
alda der teüffel hero erwartet
undt getheilt hetten, ~~Gründen~~ und
das die strudler in ihr ~~die~~ zauber
dingen thun: undt deme sie sollen
herein undter verhaltten zu brechen
undt wan von solchem hertzen bei
sich hetten, khönte niemandt ihnen
leidt zu fügen,

Vide inquisitionem & examinationem infra ~~incipientem~~ Peter am Pütz. sed illa non obstante ~~in~~ der repetition examinis 3 feb 1620 wider rüffen und annemblich mit schuldigungen fürgewend,

Item es habe 2 monat ~~vor~~ wochen der Jahr gefang-
licher eingezogenen Cünitz Johan von Vilchen
zu rechet, daß im außhalt ~~Peter~~ am Pütz zu Vilchen(?) Pferdt, alß ~~den~~
solches in buchsellich gehetten, der er
denselben geschwinghollen sollen, so
wolle ringeben plas es geborst

Demnegst sie erinnert, alle seinen Jro
selbst undt so viel als andere Jro bewuste
Zauberer zu halten bekhennen solle, Darauf
abermahl gebetten, sie auß der folter davon
herundter zu lassen, dan sie khönte
darin schmertzen halber nit reden, und
wolle demnach bekhennen, ~~Demnach~~
~~[illegible] ein [illegible] stündt~~
~~in der peinigung [illegible]~~
~~[illegible]~~

[illegible] Ist sie auff hoffnung besserer confession auff den [illegible] darin sie hingesetzt ein stundt stunden, jedoch das der fues nit von der erden kommen, verhalten worden, hernach gelassen und auff einen stuel gesetzt, aber die hande hinder ihr [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] und das [illegible] vor den augen gelassen worden.

Bei ratification examinis 3 Feb 1630 widerrufen. — Bekent alss auff dem stull sitzende das Jemand umb die Zeit alss sie gegenwertig [illegible] so hingericht vor augen gestelt gewesen und widerumb nach hauss kommen das Melchiorn [illegible] frau [illegible] [illegible] an [illegible] und ~~[illegible]~~ [illegible] jedoch nit absonderlich [illegible] befrait, sie nicht [illegible] das der Zauberei schuldig.

[illegible]

Confirmavit 3 Feb 1630. — Item vor 8 tagen were der teuffel [illegible] bei ihr in die [illegible] kommen und ihr verrathen sie solle nit bekennen dass Gott abgesagt, auch keine [illegible] ~~[illegible]~~ sondern fromme leuth [illegible], sonsten [illegible] [illegible] [illegible].

Item die Barbara und Melchiors frau von [illegible] haben vor drei Jahren [illegible] [illegible] im [illegible] vich die vor der [illegible] [illegible] sollen bezaubert

18 Vide infra 2 feb 1630
~~Vide infra~~ inquisitionem
& examinationem anfangend
[illegible] Peteren [illegible] p
& 3 feb 1630 recapitulatio
nem super hoc § desgleichen aller
Umstandt ~~und~~ auf weiter
[illegible] [illegible] [illegible]
am 5 feb widerrüfft,

Ab: [illegible] recapitulationem so
in die [illegible] gestern ist
alsbald supersedirt worden,

19 Vide infra in termino 2 feb
1630 ~~Vide infra~~ examinationem
~~auf~~ [illegible] [illegible]
Wilhelm Wittib p 3a february
1630 revocavit.

[illegible] und [illegible]

20 2 feb 1630
Vide infra relationem
[illegible], [illegible]
[illegible],
3 feb 1630 revocavit

21

Und habe domahls Melchiors frau
~~bei~~ Peters frau und der Dochter gestanden
Der Barbara ~~[illegible]~~ auch [illegible]
[illegible] und von Peters frau
angegriffen were, der Dochter [illegible] etwas
[illegible] ~~hette~~ im mundt hette,
denselben mangel zu besehen, dar
auf Melchiors frau [illegible] ihr
[illegible] etliche [illegible] sachen [illegible]
und der Dochter in den mundt gestossen
hette. Welche aber drei tage dar
nach verstorben were,

Ich der Barbar ~~und [illegible]~~ habe
mit [illegible] ~~[illegible]~~ Grafen [illegible] vor
[illegible] jaren ein kindt von [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible] selbst [illegible]
~~[illegible] vor 10 Jaren [illegible] [illegible]~~
~~[illegible] und [illegible]~~ das mit einem
[illegible] die maul aufgebrochen und [illegible]
[illegible] so in wasser [illegible] [illegible]
[illegible] auch der Barbara und [illegible]
an der [illegible] vor dreien Jaren ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in [illegible] Mal auch [illegible]
[illegible] und nach der [illegible] in [illegible]
tagen verstorben sei, Zu disem facto
habe [illegible] auß [illegible] disser
materi geholt

[illegible] [illegible] weil diese [illegible]
Personen von [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] ~~[illegible]~~

verschreiben und zauberey

3 Feb 1630 in repetitione confessionum semel ~~fassend in~~ confirmavit et in continenti ~~re~~ iterum revocavit.

Antwort wan andere leuth bester gestanet und derselben wein und Zeitungen worden, dass alsdan sie selbst beschedigen müsten,

Gefragt Ob dem richter nit ... an der Kirchen, Grafen Gerard und sie Barbara underschiedliche Zauberdippen gehabt? Was darbey ~~gestanden~~, und ob auch wüste was der andere dippen gestanden oder stünde? Antwort

Frauen an der Kirchen dippen habe in Zeit derselben der Hexe beschreiberin ... hinder dem Scheuren im garten einen fueß lang von einem bierbaum zu der Scheuren warts, in der erden von einem fueß dicken gestanden, Wer roth von farben und einer halb maßen großen, so mit einem stein und erden zugestopft, Grafen Gerarden dippen habe hinder seinem hauß etwas aus der Landstraßen allernegst einen roden [illegible] strauch gestanden, Ihro Barbaren dippen so ~~auch~~ von einer halben maßen großen, Wer sie

Item der teüffel hette ihr den selben strauch angeraben und desselben etwan vier tage vorhero einschütung vorhanden gewesen, dan sie habe auß ihres buhlen befelch damahlß ihre nachbarn einß bezauberen sollen, und zu solchem endt bei dem zapper gangen, und etwaß darauß geholt über deß nachbarn [illegible] auß dem ~~hoff~~ gewesen, ~~der [illegible]~~ Mehr [illegible] ~~habe~~ von dessen ihrem zapper und auß welchen ursachen solches der boesen gesellschafft ~~[illegible]~~ geschehen,

23 feb 1630 in repetitione examinis confirmavit

Item weiter bekennt ~~an~~ auch ~~auf sich~~ daß vor 20 Jahren an dem creütz weg der allerhöchsten Gott und seinen lieben heiligen abgesagt, und dem ~~teüfel~~ ihren ~~in allem~~ buhlen so hauß falck ergeben zu allen zu folgen versprochen in maßen auß dessen antreibung einmahl ~~[illegible]~~ particulam sacram ~~das heilig~~ sacrament ~~deß altars mit einem tuch [illegible]~~ ~~[illegible]~~ umbtrint die Osterliche zeit mit einem tuch auß ihrem mundt genohmen, ~~und dem teüfel~~ ~~geben [illegible] der durch [illegible] ihrer [illegible] zu dessen worten, da [illegible] den [illegible]~~ hinweggetragen und mit einem [illegible] hundert [illegible] mahl [illegible] zerstochen ~~[illegible]~~

Vide inquisitionem desuper 4 feb: protocollatam / et quamvis 3 feb hoc factum confirmaverit tamen 5 feb iterum revocavit.

vndt solches nicht zu thun begehrt(?)

Item die Barbara vndt Jentgen
Niess sollten hiezwischen(?) [illegible]
[above the line: so den farben(?) [illegible]]
Petern im Broich pferdt, kuhen verlan[illegible]
broich alß ob allein ~~[illegible]~~ hetten(?)
werden können in des teufels
nahmen angeblasen so noch acht
tagen verstorben

Nota dieser dantzplatz ist bei dem extractu der [illegible] schrifften ~~[illegible]~~ exprimirt [above the line: Barbara] hats auch am 3 feb affirmirt obschon(?) am 5 feb 1630 wid(er)drumb revocirt

Item were vor 10 ~~jahren~~ dagen vndt St Jans
tag mit Merten forster in einem
wagen darvor zwei schwartze ochsen
gespannen ~~[illegible]~~ nach [illegible]
an einen teufel dantz gefahren
vndt were dantzheren(?) von [illegible]
[illegible] gewesen, der were bei
[illegible] am Holbaum(?) zu [illegible]
Merten kommen vnd alda mit auf
gesessen, bei diesem dantz were
Melchior vndt seine fraw [illegible]
auch mit einem dantz wagen darvor
4 schwartze Bock gespannen ankommen
Ich habe auch die [illegible]
von [illegible] Castenholtz(?) alda gesehen
[above the line: [illegible]]
Merten forster [illegible] auf einem
Pferdts kopff gespilt, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~. welchs vnd

Jentgen(?) Küster vndt Henrich Schmitz zu Kirchen(?) ~~[illegible]~~

andere mehr angewesen, deren sie
sich nit erinnere, weil bei ersten dantz
~~[illegible]~~ bei Netloff an der Altbach sie
gehaben, alda ~~[illegible]~~ zu der bach
geschlagen vnd durch ein Wetter
entstanden, dass deren durch sonder-
bare kunst zu verderben/

ad. bei repetition examinirt 3 Feb. 1630 confirmirt

Item vor 11 Jaren vmb sichtes andere
dergleichen mahlen habe sie am teufelischen
dantzen am Ortholtz gesehen, ~~deß~~
~~Schultheißen zu Ploltzheim fraw [illegible]~~,
Berbel Lehnen daselbst, Quirin Dauck
mit seiner frawen Belgen ~~[illegible]~~ zu Trier
Mohren Peter frawen, Meyen
der verstorbenen Schultheissinnen, ~~[illegible]~~
~~Flamerßheim~~, ~~M~~ Agnesen seiner
Schwester frawen alle zu Flamersheim
Melchior Mauden vnd sein haußfraw
Gretgen Jannet Schmidts Eheweib,
Jut vnd Kirsten, ~~Trinen~~ an der Porßen

ad fol. 73 b.

Tonnis Schomann vnd sein fraw, Peter
Spangen vnd Lenhartten Barbara

Gobbels frau
F fraw Peter Hornhausers frau

fraw Flouwen F Melchior Maude
alte ~~[illegible]~~ vnd Merten fors
Spilman gewesten, habe mit deß
Schultheißen zu Plotzheim frawen
einmahl vor 6 Jaren am dantz angefan-

vndt Krautzhen auff beneraten einen
tags drei kasten zum gestellen
vndt stecken, vndt dabei der gestalt
fertig gemacht / dass selbt nach
wan er mit der kasten kommen /
mit weitern dürffen, vndt wan

Selbigen tag
dass vierte ~~auch~~ amahl in den buchstaben
kommen / glaubte dass nach einer klage
mit geschwornen [illegible] beladen
hetten, wiewol dass kräutz
Johan vndt dem häuser einmahl
von dem Kauffbrieff gangen vndt
nie etwas [illegible] eigen [illegible]
auffstat ein andere gewesen,

Kunigund Peters
Frau im Bruch alt über 40 Jaren
an eidtstat praevia admonitione
periurij gefragt ob sie [illegible] vier
vier Jahr krank worden
vndt dass sie vndt Melchiorn Mannt
Frau Greetgen einmahl bei solcher
klose so am bruch gebunden ge-
standen, dass zu solcher klose
Barbaren auss der Kirchen sehen
welche wegen [illegible] kommen
kommen zu zerreissen, der klose
in ~~den~~ mundt vnd nach dem mangel
zu sehen, Antwort Ihr were

vor sechs Jahren einmahl nach ...
prugen undt ihro Mutter daheim ge-
lassen, alß sie nun kommen, vernehmen
daß ihr vatter schwer kranckh gewesen
undt nit verstorben, zu welcher ~~[illegible]~~ oder
nur andere krancken — alß ihr Barbaren nit brauchen, weniger
[illegible] alß Melchiors [illegible]
einmahl bei ihro an dem [illegible] alß
die kranckhe [illegible] gekommen zu schauen
oder darbei vorüber gangen,

[illegible] Strafen — Michel [illegible] Kondersheim [illegible]
schafft alters [illegible] ohngefehr
50 Jahr an eidtstatt und auf vorgan-
gen ernennete Warnung ernstlich
abgefragt. Ob sie iemahlß Barbaren auß
der Kirchgassen in ihre nachbarschafft
zu einigen krancken [illegible] ge-
fordert, wie lang solches seie? Was
sie Barbara an diesen [illegible] gethan?
Ob die [illegible] besser worden oder ge-
storben seie? Antwort daß vor
sechs Jahren ihro ein [illegible] Kindt ~~gestorben~~
welches Kindt ihre dochter [illegible]
damaligen erzehlung nach in der [illegible]
kranck worden, und habe selbige dochter
ihr [illegible] ihro der zeit [illegible] erzehlt,
es were eine frau längs das Kindt
kommen undt demselben under dem
geklopft, zu diesem Kindt auf
dem [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

~~gefunden~~ auß der Kirchen seÿ gefordert
welche der Koch über den zürchen ge-
strichen und einen Strohbündel umb
den Leib gebunden, welches Koch
nit gestorben, sondern es besser mit
derselben worden seÿ?

Peter im Dreiß zu Kirchen

aetatis 40 Jaren ungefehr bueßlich
abfrag und auf action ferner
ob Jme Jnnerhalb Jars oder etwas
länger ein pferdt und von waß farben
durch Zauberei zu Unglück gangen,
Antwort hab ein roth pferdt gehabt
so fürgeritt und dieselbe sach
angefangen zu verfallen, und solches habe der Hexen ~~gleichwol~~
monat gewehrt, aber wol gessen, Jn dem ersten monat
wan es auf der erden gelegen
hab es von hinden zu schwerlich auf
~~kommen~~ ~~kommen~~ zu letzt habe er
es einen monat ungefehr wan
auf der erden gelegen mit einer
~~Ketten~~ aufziehen müssen, und
endlich seie gestorben seie, Weilß der
Wasenmeister denselben das fell
abgezogen, hab er denselben gefragt
Ob die böse pferdtskrankheit daß
Vifell gehabt? Welcher geantwort,
Ja es hat bösen dings genug ge-
habt

Liesantz Schomecher | von Otzheim welche auffer fordern
gutwillig erschienen auff abfrag
ob Jhm vor sieben Jaren ein bundte
Kühe schlingkrank worden undt
uber einen tag oder drei verstorben?
R. daß Jhm viele Kühe zu Kurtz gangen
konne sich dieser bunden Kühe nit erinner-
ren, undt weil sein fraw verstorb[en]
möchte man sich bei seiner damahls
gewesener Magdt Margreten welche
den neulich alhie zu Flamersheim ver-
storbenen Lutzen zu ~~ge~~ hauß gehabt
darumb fragen,

Reinhart ~~Lutzen~~ Schomacher zu Ober | Castenholtz dem Henrich Otten sein
Hubert Dietzs undt sich der Streitsachen
alß diesen morgen etzigen inquisi-
tion der beklagten Zauber dürren
auf Kirchen wegs Ober Castenholtz
gangen undt gedachten Reinharten an
seiner behausung stehendt gesehen, haben
denselben zu hauß erfordert, ob seiner
Mutter ~~Mutter~~ Schwiegermutter selig
vor 8 Jaren eine schwartze ~~Kuh~~ Kuhe
schling krank worden, hat derselb
gesagt er wolle in das hauß ~~ob~~ gehen
und sein dochter sein bei der Mutter
gewesen fragen, Undt er starbt

Accusatio Crimi
... Lectorum
Thomson

C

Barbaram ...
pro Reum Crimina
lem

Johannes
Thompson
Johan

under im
der Predicte
beslapt
studio
dutt

lostlich allegn
probationis
stunds inflighte
stigmata mag
uro Commens

...theol. Academia Coloniensi
...ris et praesidis Sect. 9 ...
... quod sit signum ad dignoscendum
... infallibile et quod illi non ma...
...modi stigmate quam xpiani
...notatus. Deinde aber
...atur ex duritia cordis
...inculcati allen ...
... auf alle gütlich...
... beschehen Criminal
... ungehorsamer ...
... ... durch ...
...en vnd dergestalt
...ins zu vernehmen

...

...tinus sie nit
... verhört zu
... vnd bedanckt

...

...ertinus dem Scharpfrichter
... deme der folter applicirt worden
... vngefehr eine halbe stundt (dem Landknecht)
...halten worden, ... verendert solcher
...zugreiffen, ... hab ein frommes hertz zu
..., der Gott lass mich ... nemmen ...
... seine hertz nur gewalt ...

[illegible]
armen gesch
Melchior Man
von Kirchen
vnd sie vnder
gehorig zu wa
liess sich einst
liches gestalt
thaws funden
gehalten w
vnd wann
Item Jurgens
vnd sie haben
Innerhalb Jarsh
wol zu war ges
dass man sie
Gräber vnd Grub
Selbige Weib hab
dem Closter bey
auch ein mahl
vnd seine Leut
damals der Luther
vnd sie ein geh
Du sehen zu

[illegible] gehabt, ~~[illegible]~~ sich einer
des Gegentheill
stimmete ~~den dieselbe~~ handlen, aller
bi blomen zu erleuttern, und dir hoff-
lendt oss zu vertreiben, ~~[illegible]~~

[...]er um[...]
[...]für denn
[...]enderen
[...]ambtes
[...]ges für frei [...]
[...] geben [...] [...] fracis

Ao 1630 beide herrn Rechtsverstendigen Philippus Rolshe
Licentiat Antonius Munsterus, Doctor ~~und~~
Johan Merlinum Schultheiß zu Ornder ~~[illegible]~~
Heinrich Ottmerheim und Simon Schrieb
Schoffen, auf beider herrn Vogtten zu
Homburgh Engelberten Reinbach und
Bernharden Schweitzern begeren den gegen
Kinder gefolgen die andere beschuldigunge
beschreibenen befelchs ~~zu~~ Wiederlesen, ~~[illegible]~~,
~~[illegible] und [illegible]~~ lassen, und
nach fleißiger ~~[illegible]~~ derselben: und
deren erwegungh, daß die con-
vinciertte Weibern ausstehende beide
torture sedis & vigiliarum ~~[illegible]~~
Iterum torturas contrarium so ~~recht~~
krefft [illegible] der Keyserlichen halsgerichts
ordnung gebracht mit peinlichen

& 95.

Johann Schaff
Sohn in Kirchhaim
Jahr gehört liber

Cecilia hergemeret, daß Mit
fren Schultheiß Gundach zu fla-
mersheim vnnd beider Hembergers
~~Schultheissen~~ Ihm beider hoch Rechts
befohlen vnd in hertert
benenten Praesentem,

Nahm Lich Mör
ad finem ...
Witwe Gelnar

allein

auch allein

J. [illegible]

ist Ihme benentet
dem ansehen nach bis
constitution folgen
ergeben

Decretum

Solliger expurgation
protocollo erfindlich
werde Inhaftierte ...
... bedacht ...
ad continuationem
~~fortiter vigilarum~~

Publicato decreto ...
... dem Scharpfrichter
an der lincken hand
fest gemacht vnnd ...
... ...
... vnd ...
... vigilarum
applicirt, daß ...
in den ...
der lincken ...
daß ...

An Woll[?] [illegible]

dergestalt über ein stundt in der Pei-
nigung detinirt, und daß ihren
allerhandt [illegible] außer solchen
verstorbener [illegible], auch noch
zu haft jetzunder Barbara auß
der beschehenen confrontation
und bekantnussen ~~itemo~~ und daß
derenselben umb ihren abfall zu er-
haltung der ewigen seligkeit bekommen
solle, erinnert ~~[illegible]~~ und freundlich
ermahnet worden, daß ehe der 24
stunden lang in solcher tortur behalten
werden solle, Es hatt man
doch ~~[illegible] nit~~ auß[illegible] mündtlich
nichts erfahren können, ~~daß~~ klärlich
die Zauberei zu cognosciren: sondern
Verlangt [illegible]
~~[illegible]~~ solche Caecilia [illegible]
ihrer [illegible] bisher ~~[illegible]~~
mehrere tormenta außstehen alß
etwas bekennen solle,

Hierauff ist daß peinlich halßgericht
29 January 1630 supra nominirt
mit zuziehung an [illegible] ge-
~~[illegible]~~ folgender [illegible]

…entia
…ry Calira

x Clauß…

In Criminal sachen herrn Schultheißen
Fiscalischen Anwalters Klägern gegen
Cecilien aher der Linder zu Kirchen
beklagt vnd verhafften eins vnd
theils Wirt durch vnß Schultheiß
Schöffen zu disem peinlichen halsg…
verordnet mit zuziehung derzu ge-
hörigen Rechtsgelerten nachfleissig…
lesst vnd erwegung alingen erg…
ves verfolgs vnd dabei …
…mariaen durch vnderschiedliche …
außgestandene torturen hiem…
rechtlerkendt daß gedachte b…
vnd einghafftete von angest…
Criminal clagten ad interim
dergestalt zu absolvieren, vnd …
~~…~~ genugsamer Ca…
… vrphedt ~~…~~
wider erlediren sich …
… einzustellen …
vnd … auf …
… vnd … abstatten …
Wie wir dan hiemit absolvier…
rechtlich Lata ut supra

alldar Creutz vor dem berg

Mißen seint Henrich Otten [illegible]

Gilbert Ulrichs beide Scheffen

sch der Gerichtschreiber auff [illegible]

gangen, undt ~~ahn alda~~ zu der [illegible]

nen Barbaren, Mohr [illegible]

undt konnen an der Berger weg

zu Kirchen ~~[illegible]~~ specificirten orten

nach den Zauber düppen gesucht und

ahn allen ~~orten~~ angezeigten [illegible] auch

anwesenden gerichtsbotten mit ein

Schüppen graben lassen, aber ~~nicht~~

kein düppen, weniger der platz

darin einig düppen gestanden sehen

mögen / befunden,

Eodem die post meridiem Verschiedene zu beide außgemeltes

zu der nach gesetzten personen [illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Barbaren

bekandtnuß welche selbsten und andere

beschadigt, vorkommen lassen

undt bei solcher inquisition

deponirt wie folgt.

Peter am [illegible] von Kirchen aetatis zwischen 30 und 40.

ohne einen Jaar und ein [illegible]

vndt wer Jme
mit fleißigen
abgefragt,
Am anderen tag
Matthäi fest,
hingerichte Großha
Johan zu kirchen
Jm büchs ~~erhalt~~ ge
seinem pferdt ab
tag were Jm daß
worden, auch a — hinckhünt
mehr zu weil
scheu Jme Jedermann
Wegen deß Pferdts
würde er Jme hinst
seine Schelungen
dort durch den büchs
in der ferligkeit
vndt habt sich erholt,
er seine befehl gebrau
Pferdt habe den
bekommen in den

mit einem hammer auf ein holtz
~~klopft~~ — also dass selbst gestorben
habe es Ulrich dem Wasenmeister
von Dußkirchen aufschneiden lassen
und sich im leib lange dinger alß schlangen
mit dicken köpflen befunden. ~~Er~~
Zeug habe bey disem [illegible] ihre
~~[illegible]~~ betragen, alß
daß selbige ihm solch gifft beybracht
zu machen, alß bei deren inhafftirung
einmahl ~~[illegible]~~
alß die Nacht bei ihro geschlaffen ange-
legen, daß ihm sagen wolle, ob ihm
solches Unheil am Vieh gethan, es gebe
ihm gleich, Darauf habe erwente
Weib sich ~~[illegible]~~ entschuldiget und gesagt
sie habe es nit gethan sondern [illegible]
[illegible] bei ihro gewesen, Bei
diser deposition Zeug ferner erhalt
daß er sich ~~[illegible]~~ nit [illegible]
[illegible] können, daß die beide Weib

bedenckt worden hätt, Ich bin zu unrecht
besagt, meine Küster [illegible] die zu Under
Castenholtz hergerichtet sein. Mein Mann war
meineidt, hatt mir sehr [illegible] lieb und
angesehen gleichen, Ich mag vor derselben
angesehen sein, Mir geschicht unrecht
Ich bin ein fromme frau, Unser herr
Jhesus Christus habe den thodt unschuldig
gelitten, und wasser und blut vergossen
Also müsse sie auch ihre unschuld [illegible]
erleiden, Undt dergleichen mehr, [illegible]
anderen mehr ex abrupto geschrey[illegible]
geschrieben nit auß dem bösen geist
sondern auß Gott
Alß ihm ungefehr ein halbe stundt [illegible]
tum in der folter gehal[illegible]
zwoelf stundt verfl[illegible]
gelassen worden, und [illegible] nem
nachmittag, was die herr den nit tag ge-
halten, daß ferner peinlich vorge-
nommen werden, und dazwischen sich
über die rechte warheit zubedencken
erinnert solle,

Zwischen ein und zwey uhren nachmittag
obgedachts Tags, beide herrn Vogte und [illegible]
[illegible] ad locum judicij et tor[illegible]
zu der Gefängnus sich begeben, und
will sie das [illegible] gleichfalls oder
auf einichen weiteren [illegible] sein solle,
[illegible] so wol alß vorhin [illegible]

post quam relig[illegible]
[illegible]a interroga[illegible] tinam &
[illegible] parte fuisse circa pectus
[illegible] acus probata? errone.
[illegible]ecta loca demonstravit
[illegible]

ist widerumb an die folter [illegible]
[illegible] [illegible] zweite [illegible]

[illegible] angezogen und
aufgezogen worden, [illegible] bei [illegible]
also abermahl [illegible] selber
[illegible] und also auf ausstehender
[illegible] stunden, [illegible]
[illegible] weist [illegible]
worden.

[illegible] [illegible] fest [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] vom Scharpfrichter [illegible]
[illegible] brennen, [illegible] der schultern
und brust entblösst, und nach den
stigmatibus inquirirt worden, deren
[illegible] der Scharpfrichter auf dem rücken
[illegible] angewiesen, [illegible]
er sie woll, dass beide [illegible]
[illegible] selber [illegible]
[illegible], aber [illegible]
oder auch eine nadel durch den Scharpfrichter
[illegible] an der brust eingestochen, und
mit verlassung derselben nadeln die
[illegible] entblössten [illegible]
[illegible]

[illegible]
der gesellen gewesen und
dabei niemandt verschonen
oder zu [illegible] befohlen
solle und [illegible] der
[illegible] [illegible] himmel
[illegible] kommen solle

hin sollen

Ob sie das [illegible]
[illegible]

darnach [illegible]
und sie gehauen das [illegible]
und seinen lieben heiligen
ab- und seine füeße gesetzt
[illegible] darauf sie oft
der seinen [illegible]
so ihr sehr wehe gethan

an der

Ob auch und
zu [illegible] auf was [illegible]

[illegible]
darauf bekent sie [illegible]
Man hiebevor selig [illegible]
[illegible] Elsbethen [illegible]
der Münster straß hinauf nach dem [illegible]
[illegible] und bekümmert gewesen [illegible]
so ihr mann halb abgefordert, [illegible]
man bei sie kommen, und gefragt, warum
also bekümmert were, dann sie ihr an[illegible]
offenbaret, welcher ihr geantwort [illegible]
sie frieden sein, er wolle ihr gelt geben, [illegible]
ihr an einem stück einen thaler von 8 [illegible]
geben, und [illegible] ihr noch ferner 20
thaler geben, Demnach [illegible] [illegible] der [illegible]
Creutz [illegible] gefüest mit dem [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
Also solches beschehen gesehen, das sie [illegible]
man so der teufel gewesen, die hendt und
[illegible] [illegible] verwandelt worden,
sobaldt auf selbige zeit mit [illegible]
er auch die [illegible] und seinen
willen mit ihr [illegible]
habe. Welche [illegible] vermischung
er [illegible] der [illegible] zu [illegible]
[illegible] und [illegible] bekennen
[illegible] mit [illegible] so einen [illegible]
[illegible] [illegible], geschlagen habe,

Befragt, wie viel mahl sie [illegible] oder
wohin und auf welche wochen oder tag
dem teuflischen [illegible], [illegible] der [illegible] ablaugnung
und [illegible] [illegible] hingewohnt.

[illegible] danizig denn

[illegible] (gewesen) vnd weilen

[illegible] auf die nachten so sich zwischen dem

Mitwochen vnd Donnerstag, vnd Samstag

vnd Sontag ~~gewesen~~ [illegible] begeben, geschehen,

daß erstmahl ~~[illegible]~~ habe Schwarzen

Weg auß seinen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu jenen

vnd [illegible] [die Mary] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] selbs auß einem [illegible] [illegible] mit

[illegible], ~~damit~~ [illegible] [illegible]

~~[illegible]~~ [illegible] [nacht] ein [illegible] am Closterberg zu [illegible]

~~[illegible]~~: ~~[illegible]~~ [illegible] [dahin] sie Barbara [dahin] ~~[illegible]~~ erschienen,

vnd [illegible] [seinen [illegible]] ~~[illegible]~~

sich [illegible] der [illegible] vor der [illegible], [illegible]

vnd [illegible] angenommen ~~[illegible]~~, vnd dem

[illegible] ein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] solle;

So [illegible] auch [illegible], vnd mit einem [illegible]

zum [illegible] hinauß auf den tantz

geflogen sei, [illegible] [illegible] [illegible] ge

wesen, [illegible] [illegible] [illegible] vnd aber

[illegible] [illegible] ein [illegible] mit seinem [illegible] [illegible]

Im anfang ~~[illegible]~~ große freud [illegible] ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] gefallen, [illegible] [illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ nach dem tantz aber ~~[illegible]~~

~~[illegible] [illegible] [illegible]~~ [illegible] [illegible] so

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ge

wesen, vnd [illegible] [illegible] in der lufft

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible],

vnd [illegible]. Vnd [illegible] [illegible]

das [illegible] ~~[illegible]~~ welches einem [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible] = ~~vnd~~ das fleisch

[illegible] [illegible]: vnd der [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Closterberg

[illegible] diesem tantz

Vnd darnach

[illegible] den andern tag gefült